

Petition gegen die in Österreich geplante Erdgas-Transitleitung: „Tauerngasleitung“ (TGL)

Gemäß Artikel 227 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union richten die Unterzeichner im Namen des Vereins „Nein zur TGL, Ja zu erneuerbarer heimischer Energie“ eine Petition an das Europäische Parlament.

Die wesentlichsten Kritikpunkte unserer Petition lauten wie folgt:

- 1. Die Tauerngasleitung ist eine reine Transitleitung, die Leitung dient nicht der Versorgungssicherheit und liegt daher nicht im öffentlichen Interesse.**
- 2. Die Errichtung einer neuen Hochdruck-Gasleitung widerspricht der Tatsache, dass im derzeitigen europäischen und österreichischen Gasleitungsnetz keine Kapazitäten-Engpässe bestehen. Zudem stehen neue Gasleitungen dem europäischen Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energien zu forcieren, sowie dem Anliegen des Klimaschutzes und der Treibhausgas-Reduktion entgegen.**
- 3. Im bisherigen Prozess zur Planung und Genehmigung der Tauerngasleitung wurden wesentliche Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung, sowohl auf EU- Ebene, als auch auf österreichischer Ebene missachtet.**
- 4. Die Tauerngasleitung ist nicht wirtschaftlich und daher sollte der Bau dieser Leitung nicht durch EU Förderungen möglich gemacht werden.**
- 5. Die von der EU vorgeschriebene SUP-Richtlinie 2011/42/EG ist in Österreich im Bereich des Gaswirtschaftsrechts nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden.**

Der Energiemarkt in Europa befindet sich im Umbruch. Die Notwendigkeit einer Steigerung der Energieeffizienz ist Teil des „20-20-20-Ziels“ für das Jahr 2020, das eine Senkung des Primärenergieverbrauchs der Union und der Treibhausgasemissionen um jeweils 20% sowie eine Anhebung des Anteils der erneuerbaren Energiequellen auf 20% umfasst.

Im Bericht der EU-Kommission - EU Energy Trends to 2030 - werden die geplanten Entwicklungen in der europäischen Energieversorgung näher beleuchtet. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Entwicklung der einzelnen Energieträger sowie der Entwicklung der erneuerbaren Energien. Dabei werden alle energie- und klimaschutzrelevanten EU-Richtlinien (Referenz-Szenario) bis zu der aktuellen EU-Richtlinie 2009/28/EG (Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen) und der Entscheidung Nr. 406/2009/EG berücksichtigt (Reduktion der Treibhausgasemissionen).

Während im Zeitraum 2010-2030 der Bruttoinlandsverbrauch in den EU-27 nur geringfügig von 1.766.841 kTOE auf 1.753.902 kTOE fällt, wird sich der Anteil der erneuerbaren Energien von 152.912 kTOE auf 305.242 kTOE deutlich erhöhen und

sich somit exakt verdoppeln. Der Anteil der erneuerbaren Energien steigt von 8,7% auf 17,4%. Gleichzeitig führt dies zu einem Rückgang bei den fossilen Energieträgern. Der Anteil von Öl und Erdgas sinkt dabei stetig. Der Erdgasverbrauch sinkt in der EU im Zeitraum 2010-2030 um 13% von 452.600 KTOE auf 393.388 KTOE.

Unter Berücksichtigung der genannten Entwicklungen sind in der europäischen Energieversorgung Projekte im Bereich der fossilen Energiewirtschaft mehr denn je genauer zu analysieren, vor allem in Hinblick auf ihre Notwendigkeit. Die Annahme eines stagnierenden oder sinkenden Erdgasverbrauchs wird daher zu einer negativen Wirtschaftlichkeit einzelner Projekte führen. Der Trend eines sinkenden Erdgasverbrauchs zeigt sich in einzelnen EU-Ländern wie Österreich und Deutschland bereits seit dem Jahr 2005 und bestand somit schon vor der Wirtschaftskrise im Jahr 2009.

Europaweit werden daher Gaskraftwerke geschlossen. Auch viele Pipelineprojekte – wie die genannte Tauerngasleitung - sind nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben, da die Anlagen nur sehr geringe Benutzungsstunden bzw. Auslastungsgrade aufweisen:

<http://wirtschaftsblatt.at/home/nachrichten/oesterreich/wien/1471180/Regulator-fur-Schliessung-von-Gaskraftwerken?from=suche.intern.Portal>

Daraus lässt sich eindeutig ableiten, dass das bestehende Fernleitungsnetz – auch ohne die geplante Tauerngasleitung - die Erdgasversorgung ausreichend sicherstellen kann. Dennoch werden Pipelineprojekte - wie die geplante Tauerngasleitung - weiter entwickelt, obwohl die Errichtung von Gaskraftwerken nicht mehr rentabel ist und der Erdgasverbrauch in der EU sinkt.

Kernpunkte der Petition gegen die Tauerngasleitung beim Europäischen Parlament:

1. In den Verträgen mit den Landwirtschaftskammern – die als Rahmen für die Verträge mit den in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg und Kärnten durch die Tauerngasleitung berührten Grundeigentümer abgeschlossen wurden - werden als Gründe für die Errichtung der Tauerngasleitung unter anderem die "Versorgungssicherheit Österreichs" und „Unabhängigkeit von russischen Gaslieferungen" genannt. Wie sich herausgestellt hat, beruhen diese Erwägungen aber auf unrichtigen Annahmen und sind bei Berücksichtigung der Entwicklung des Energiemarktes in Europa und Österreich nach dem heutigen Wissensstand nicht mehr vertretbar: Die TGL ist im Grunde eine Transitleitung und dient nicht der Erdgasversorgung Österreichs. Die Unabhängigkeit von russischen Gaslieferungen scheint keine Priorität der Energielieferanten zu sein:

<http://www.kleinezeitung.at/steiermark/grazumgebung/3466618/mellach-verkauf-drohgebaerde.story> (Siehe Anhang 1 : Übereinkommen zwischen den Landwirtschaftskammern Oberösterreichs, Salzburgs und Kärntens und der Salzburg AG 4.2.2009) und Aussage von Energie- Landesrat Sepp Eisl im August

2008 in den Salzburger Nachrichten zum Interesse der Gazprom, die TGL zu betreiben (Siehe Anhang 2).

2. Das oft genannte Argument, wonach Gas als Brückenenergie dient, bis der Anteil erneuerbarer Energien ausreichend gesteigert wurde, ist grundsätzlich richtig: Gas wird kurzfristig noch eine wichtige Rolle in der Energieversorgung spielen. Laut ExpertInnen gibt es in Österreich und Europa aber bereits genügend Gasleitungen, deren Kapazitäten nicht einmal voll genutzt werden sowie genügend Gasspeicher. Es besteht daher kein Bedarf am Neubau von Gasleitungen.

Wir verlangen die Berücksichtigung der offiziellen österreichischen Energiestrategie (welche mit der europäischen langfristigen Energiestrategie korrespondiert) bei der Planung und Genehmigung von Pipelineprojekten wie der Tauerngasleitung. Die Energiestrategie Österreichs erwartet eine Absenkung des Erdgasverbrauchs: Im Jahr 2020 soll der Erdgasbedarf unter dem Bedarf von 2005 liegen.

http://www.energiestrategie.at/images/stories/pdf/longversion/energiestrategie_oesterreich.pdf

3. Die Tauerngasleitung könnte aufgrund des Widerstands zahlreicher Grundbesitzer nur bei Einräumung vieler Zwangsservitute/ Enteignungen /enteignungsgleichen öffentlich-rechtlichen Maßnahmen durch die zuständige Behörde an die Tauerngasleitung GmbH errichtet werden. Zwangsservitute zum Ausbau fossiler Brennstoffe und neuen Abhängigkeiten von Ländern wie Russland oder Libyen können in Zeiten des Klimawandels nicht im „öffentlichen Interesse“ liegen und sind daher widerrechtlich. Hinsichtlich des Bestehens eines „öffentlichen Interesses“ an der Tauerngasleitung stellt sich außerdem die Frage, wie ein Projekt, für das es nachweislich keine Investoren, weil keinen Bedarf gibt, als im „öffentlichen Interesse“ gelegen qualifiziert werden kann. Schließlich gibt es offenbar nicht einmal ein „privates Interesse“ an der Errichtung und dem Betrieb der Leitung.

<http://neinzurtgl.files.wordpress.com/2013/11/sn-7-nov-2013.pdf>

4. Die von der EU vorgeschriebene SUP-Richtlinie 2011/42/EG ist in Österreich im Bereich des Gaswirtschaftsrechtes nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden. Daher wurde keine SUP für die – an und für sich – SUP-pflichtigen Netzentwicklungspläne im Gasbereich durchgeführt. Es gab auch keine entsprechende **Öffentlichkeitsbeteiligung** vor Annahme des Planes durch die zuständige nationale Behörde (E-control). Die TGL ist Bestandteil des letzten koordinierten Netzentwicklungsplanes im Gassektor. Bei Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben wäre die TGL in Zusammenschau mit allen in Österreich geplanten Vorhaben im Gasbereich in Hinblick auf ihre Notwendigkeit zu evaluieren. Dabei wären auch Alternativen, wie z.B. die Erhöhung von Gasspeicherkapazitäten zu prüfen. Mangels Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (**SUP**) hat aber keine derartige Evaluierung stattgefunden.

5. Die Europäische Union setzt in ihrer Energiepolitik auf eine Diversifizierung der Energieversorgung, die einseitige Abhängigkeitsverhältnisse – wie etwa von russischem Gas – verhindern, und einer Forcierung des Ausbaus erneuerbarer Energien dienen soll. Die Tauerngasleitung widerspricht diesen energiewirtschaftlichen Zielen der EU in beiden Punkten. Die Tauerngasleitung verlängert die russische Southstream-Leitung und führt so eben nicht zu einer wesentlichen geographischen Diversifizierung des Europäischen Erdgasmixes. Darüber hinaus würde der Bau der Tauerngasleitung den Ausbau der erneuerbaren Energien behindern. Daher scheint es nicht sinnvoll jetzt massiv in Infrastruktur zu investieren, wenn 2050 ohnehin Gas als Energieträger keine Rolle mehr spielen soll. Vielmehr sinkt durch diese Investition die Bereitschaft, in Alternativen zu investieren, die uns von Erdgas generell unabhängiger machen und CO₂ einsparen, wie etwa

- o Massives Vorantreiben von thermischen Gebäudesanierungen bzw. Niedrigenergie-/Passivhausstandards im Neubau

- o Synthetische Herstellung von CO₂-neutralem Gas aus Stromüberschüssen (v.a. Windkraft, Photovoltaik)

Der weitere Ausbau der Erdgasinfrastruktur widerspricht also der „Energiestrategie Österreich 2020“ als auch dem „Nationalen Aktionsplan 2010 für erneuerbare Energie für Österreich“, ebenso wie der künftigen europäischen energiepolitischen Strategie.

<http://www.igwindkraft.at/redsystem/mmedia/2011.02.02/1296653537.pdf>

6. Die TGL wurde im Rahmen eines „Schnellverfahrens“ in die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse eingegliedert. Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen des Entscheidungsfindungsprozesses im Widerspruch zur auch für die EU verbindlichen Aarhus-Konvention und der **Aarhus-Verordnung (EG) 1367/2006** nicht ausreichend informiert und konsultiert.

Darüber hinaus ist es - in Anlehnung an die oben angeführten Argumente zur energiewirtschaftlichen und –politischen Notwendigkeit der Tauerngasleitung – fragwürdig, ob die Tauerngasleitung den in der Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (Verordnung (EU) 347/2013) aufgestellten Kriterien (Art 4) für ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse entspricht.¹ Für die geplante Tauerngasleitung scheint keine ausreichende Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Art 4 Abs 1 lit b VO (EU) 347/2013 durchgeführt worden zu sein. Diese ist außerdem eine redundante Erdgasleitung – es besteht folglich auch kein Netzengpass im Gebiet der Tauerngasleitung. Eine ausgewogene Evaluierung der Projekte, die nunmehr auf der Unionsliste zu finden sind, kann hier wohl nicht angenommen werden. Da bestimmte Vorhaben von gemeinsamem Interesse für eine finanzielle Unterstützung der Union in Betracht kommen, sollte nach strengen Kriterien und unter angemessener Überprüfung dieser Vorhaben vorgegangen

¹ i) Marktintegration, unter anderem durch die Beseitigung der Isolation mindestens eines Mitgliedstaats und die Verringerung der Energieinfrastrukturengpässe, Interoperabilität und Systemflexibilität, ii) Versorgungssicherheit, unter anderem durch angemessene Verbindungen und die Diversifizierung der Versorgungsquellen, Lieferanten und Versorgungswege, iii) Wettbewerb, unter anderem durch die Diversifizierung der Versorgungsquellen, Lieferanten und Versorgungswege,

werden – die Union sollte unsere Gelder auch nicht leichtfertig vergeben und sie vor allem für Projekte im Sinne unserer energiepolitischen Zukunft einsetzen.

Zu allem Überfluss und einen weiteren Problemherd nährend, soll Gazprom – der russische Gasmonopolist – wohl wichtigster Besitzer sowohl der Rohrleitung als auch des darüber gelieferten Brennstoffs sein (derartiges beinhalten die Verträge über die Errichtung der Southstream-Leitung), wodurch auch die EU-Vorschriften zum „Unbundling“² unterlaufen werden – wieso für russische Gaskonzerne hier eine Ausnahme gelten soll ist jedenfalls nicht einzusehen.

Beachten Sie abschließend auch unsere bereits eingereichte Beschwerde an die Europäische Kommission vom 21.1.2013 im Anhang 4 und 5

Zusammenfassung der Fakten und Daten der letzten 6 Jahre

Die durch die Tauerngasleitung betroffenen Grundbesitzer Salzburgs und Kärntens wurden im Februar 2008 telefonisch über das Vorhaben der Salzburg AG durch Mitarbeiter der Salzburg AG informiert. Als Grund für den Bau der Tauerngas-Hochdruck-Leitung (TGL) wurden von den Betreibern "Verminderung der Abhängigkeit von russischem Gas" und "Versorgungssicherheit von Salzburg und Kärnten" angegeben. (Siehe Anhang 1)

Die "Grundablösegespräche" der Mitarbeiter der Salzburg AG mit den Grundbesitzern sorgten im Frühjahr 2008 für Empörung, da sofort mit einem "Zwangs-Servitut" gedroht wurde.

- Als im August 2008 aber bekannt wurde, dass die "Gazprom" Interesse an dem Betrieb der Leitung bekundet hätte, stieß das Projekt TGL auf allgemeine Ablehnung (Anhang 2). Die Salzburger und Kärntner Grundbesitzer vernetzten sich per Internet. Kärntner und Salzburger sprachen beim Salzburger Landtag, bei der damaligen Landeshauptfrau Mag. Burgstaller, dem damaligen LHstv. Dr. Haslauer und der Präsidentin des Landtages, Frau Mag. Mosler-Törnström vor.

- Im März 2009 besuchte, nach dreimonatiger Wartezeit, eine 37-köpfige Gruppe aus Salzburg und Kärnten den Umweltminister Berlakovich im Lebensministerium in Sachen Tauerngasleitung. Minister Berlakovich erklärte sich für Gasleitungen nicht zuständig. Herr Dr. Resetarits vom ORF bot daraufhin den sehr empörten Bürgern eine Sendung beim "Bürgeranwalt" mit dem offensichtlich für Gaspipelines zuständigen Wirtschafts-Minister Mitterlehner an. (Zum Thema TGL gab es bisher 4 ORF "Bürgeranwalt" Sendungen) <http://neinzurtgl.wordpress.com/videos/orf-sendungen-uber-tgl/>

² Vgl. RICHTLINIE 2009/73/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt

- Als Folge des frustrierenden Treffens mit dem Umweltminister wurde der Verein "**Nein zur TGL, Ja zu erneuerbarer heimischer Energie**" gegründet, dessen Ziele die Verhinderung neuer Gaspipelines und der Ausbau erneuerbarer Energie sind, wie es die offizielle österreichische und die europäische Energiestrategie vorsehen: *Die Energiestrategie Österreichs erwartet eine Absenkung des Erdgasverbrauchs: Im Jahr 2020 soll der Erdgasbedarf unter dem Bedarf von 2005 liegen. Die EU-Kommission sieht eine Absenkung um 13% in der EU-27 im Zeitraum 2010-2030 vor. Und die deutsche (Energie-)Leitstudie sieht gar eine Absenkung um 23,6% bis 2030 vor. Diese Absenkungen ergeben sich vor allem durch den massiven Ausbau der erneuerbaren Energien und durch Maßnahmen zur Energieeffizienz.*

- Durch einen Artikel in den Salzburger Nachrichten im November 2009, der fälschlich behauptete, dass die TGL "im öffentlichen Interesse" sei, gelang es den Projektleitern der TGL, Herrn Ing. Kettl, Herrn Lapuch und ihren Mitarbeitern, viele Grundbesitzer mit der Drohung eines "Zwangsservituts" unter Druck zu setzen. Die mit der Landwirtschaftskammer ausgehandelte "Bereitstellungsgebühr" besagte, dass Grundbesitzer, die **vor** dem 31.12.2009 unterschreiben, die **doppelte** Grundablöse erhalten würden.

Wegen dieser Vorgangsweise sprach im Februar 2010 der Verein bei Energielandesrat Eisl, LHstv. Mag Brenner und Vorstandsvorsitzenden der Salzburg AG Herrn Dr. Gasteiger vor.

- Im März 2010 wurde bekannt, dass das Vergabeverfahren (Open Season) wegen mangelndem Interesse an den zu vergebenden Kapazitäten der Tauerngasleitung eingestellt wurde. (Dieser Bericht wurde von der Homepage der TGL entfernt. Siehe Anhang 4)

- Im November 2010 wurde eine Beschwerde gegen das Gaswirtschaftsgesetz anhand der Enteignung von Herrn Erwin Haider für die "Südschiene" durch Dr. Reinhard Schanda beim österreichischen Verfassungsgericht eingereicht. Das Gaskraftwerk Mellach, das durch die Südschiene gespeist werden sollte, wurde inzwischen geschlossen, weil es nicht genug Profit erwirtschaftete. Herr Haider wurde aber "im öffentlichen Interesse" für die Südschiene enteignet. Die Beschwerde gegen das Gaswirtschaftsgesetz liegt seit 3 Jahren **unbearbeitet** zuerst beim österreichischen Verfassungsgericht und nun beim Verwaltungsgerichtshof.

- August 2011: Prof. Dr. Pichler, Europerecht-Experte, Uni Graz, äußert sich zu Enteignungen/ enteignungsgleichen öffentlich-rechtlichen Maßnahmen zu Gunsten privater Unternehmen: diese wären nicht mehr rechtskonform, widersprechen dem rechtlichen Schutz des Eigentums, und seien auch gegen die in Europa etablierten Marktprinzipien.

<http://neinzurtgl.files.wordpress.com/2012/10/anhang-32-enteignungen-nicht-rechtskonform.pdf>

- Im Januar 2012 kündigte Ing. Kettl die Einreichung der TGL zur UVP an. Laut Zeitungsberichten sollte, als neue Rechtfertigung zum Leitungsbau, "Biogas" durch die TGL transportiert werden.

- Im April 2012 gibt Herr Ing. Kettl bei einem Interview mit dem Wirtschaftsblatt zu, dass die TGL nur mit finanzieller Hilfe von der EU realisierbar wäre. (Siehe Anhang 3)

- Im Sommer 2012 wurde mit Hilfe von Frau Dr. Brunner (Grüne) und Herrn Mag. Widmann (BZÖ) eine Petition gegen die Tauerngasleitung/ gegen den Ausbau der Fossil-Energie beim österreichischen Parlament eingereicht.
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/PET/PET_00170/

- Im November 2012 wurde das Projekt Tauerngasleitung zur größten UVP in der Österreichischen Geschichte eingereicht, obwohl sich für die Leitung nach wie vor nicht genügend Investoren finden ließen und sie daher nur gebaut werden kann, wenn die EU das Projekt massiv fördert. Zudem wurde aus einer Leitung für die "Versorgungssicherheit" Salzburgs und Kärntens plötzlich eine Transit-Pipeline im angeblich "Europäischen Interesse" = ein neues Projekt auf einer alten Trasse?

- Auf unsere Anfragen bei der Landespolitik, ob man nach dem verheerenden Finanzskandal ein klimaschädliches und bewiesen unwirtschaftliches Projekt zur teuersten UVP in der österreichischen Geschichte einreichen dürfe, war die Antwort : "Jeder Betreiber hat Recht auf ein korrektes Verfahren," ganz gleich, ob dies klimaschädlich ist! Die Tatsache, dass die Salzburg AG ein gewinnorientierter Betrieb im Besitz von Stadt und Land Salzburg, mit Politikern im Aufsichtsrat ist, lässt die Frage der "Befangenheit" zu?

- Ende Juli 2013 erließ das Wirtschaftsministerium einen Bescheid, der besagte, dass die Mitarbeiter der TGL von August bis Nov. 2013 die Grundstücke auf der geplanten Trasse ohne die Zustimmung der Grundbesitzer betreten dürfen. Diese Duldung sei eine Eigentumsbeschränkung im "öffentlichen Interesse". Danach sei "unerlaubtes Betreten" wieder eine "Besitzstörung"
<http://neinzurtgl.files.wordpress.com/2013/08/bescheid-erdgaswegerecht-juli-2013.pdf>

- Im Oktober 2013 wird in den Landtagen Salzburgs und Kärntens ein Ausstieg der lokalen Energieversorger aus dem TGL-Spekulationsprojekt gefordert.

- Zugleich wird im Oktober 2013 die Tauerngasleitung auf die Liste der 248 "vorrangigen" Projekte der EU Kommission gesetzt. http://diepresse.com/home/politik/eu/701863/Energiepolitik_Pipelinebau-im-Schnellverfahren

Um in die Liste aufgenommen zu werden, müssen die Projekte folgende Kriterien erfüllen: 1. substantieller Nutzen für mindestens zwei Mitgliedstaaten, 2. Beitrag zu Marktintegration und Wettbewerb, 3. Erhöhung der Versorgungssicherheit und 4. Reduzierung der CO₂-Emissionen. Da offenbar keines dieser Kriterien erfüllt wird,, hinterfragen die Bürger daher die Zulassung der TGL auf die Liste der Projekte im gemeinsamen europäischen Interesse!

-Im Dezember 2013 wird durch einen Artikel im Wirtschaftsmagazin „Trend“ bekannt, dass es sich bei der TGL um eine Verlängerung der russischen Gas Pipeline „South Stream“ handelt, die von EU Kommissar Öttinger für rechtswidrig erklärt wurde. „Ohne Southstream kein Gas für die TGL, ohne Gas kein Geschäft für die Betreiber“ (Siehe Anhang 8)

- Seit mehr als einem Jahr werden die Unterlagen zur Tauerngasleitung auf Vollständigkeit geprüft. Laut Herrn Mag. Fink (Landesregierung) soll die Kundmachung im Februar 2014 veröffentlicht werden. Als neuester Beitrag zur weltweiten Klima-Situation durch fossile Brennstoffe:<http://orf.at/stories/2209471/2205374/>

Als betroffene EU Bürger ersuchen wir das Europäische Parlament unseren Petitionsantrag wegen der nicht beantworteten Beschwerde vom 21.1.2013 an die Europäische Kommission so schnell wie möglich zu prüfen und unser Ziel der zukunftsorientierten, erneuerbaren, dezentralen Energieversorgung zu unterstützen.

Die EU Kommission hat auf eine Frage von Frau Mag. Angelika Werthmann (E-012825/2013) geantwortet, "dass ein Projekt, welches auf der Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse steht, aber mit dem EU-Richtlinien nicht in Einklang steht, von dieser Liste gestrichen werden sollte." (siehe Anhang 7). Da die Betreiber des Projekts " Tauerngasleitung" zahlreiche EU-Rechtsregeln, wie genau in unserer Petition beschrieben, nicht eingehalten haben, fordern die Unterzeichner die sofortige Streichung der TGL von der Liste der Projekte in gemeinsamen Interesse (PCI) sowie das grundsätzlich Unterlassen der Förderung der Tauerngasleitung aus europäischen Finanzmitteln.

Für die BI Salzburg: Sirikit Reuchlin und Christa Kurz

Für die BI Kärnten: Dieter Burgstaller und Robert Unglaub

<http://neinzurtgl.wordpress.com/>

Verzeichnis der Anhänge:

1. Übereinkommen zwischen den Landwirtschaftskammern Oberösterreichs, Salzburgs und Kärntens mit der Salzburg AG

2. Salzburger Nachrichten: LR Eisl über das Interesse der Gazprom an der TGL
3. Wirtschaftsblatt: Interview Ing. Kettl " Die TGL ist unwirtschaftlich!
4. Homepage der TGL: Vergabeverfahren der TGL (Open-Season) beendet
5. Beschwerde gegen TGL bei der EU Jan 2013
6. Bestätigung des Empfangs der Beschwerde
7. Antwort der Kommission auf Anfrage von Frau Mag. A. Werthmann
8. Wirtschaftsmagazin „Trend“ : TGL Rohrkrepiierer

Salzburg, 04.02.2009

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen der

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation,
Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg – im Folgenden kurz „Salzburg AG“ genannt –

e i n e r s e i t s

und der **Landwirtschaftskammer Salzburg**, Schwarzstraße 24, 5020 Salzburg –
im Folgenden kurz „LWK Salzburg“ genannt –

der **Landwirtschaftskammer Oberösterreich**, Auf der Gugl 3, 4020 Linz – im
Folgenden kurz „LWK Oberösterreich“ genannt –

sowie der **Landwirtschaftskammer Kärnten**, Museumgasse 5, 9010 Klagenfurt –
im Folgenden kurz „LWK Kärnten“ genannt –

a n d e r e r s e i t s .

Präambel

Beim Projekt Tauerngasleitung (TGL) handelt es sich um die Planung, Errichtung und den späteren Betrieb einer Erdgasleitung ausgehend von Oberösterreich über das Bundesland Salzburg bis zur italienischen Grenze in Kärnten.

Durch die Leitung erfolgen eine Verringerung der **Abhängigkeit vom russischen Erdgas**, eine **Erhöhung der Versorgungssicherheit insbesondere auch in Salzburg, Kärnten, Tirol und Oberösterreich** sowie ein wesentlicher Beitrag zur Abdeckung des wachsenden Energiebedarfes der Industrie.

Die Salzburg AG holt im Projekt Tauerngasleitung im Rahmen einer Machbarkeitsstudie die erforderlichen Wegerechte ein.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die ihr eingeräumten Optionsrechte auf die mit der Errichtung und dem Betrieb der Tauerngasleitung betrauten Gesellschaft übertragen werden.

Die oben angeführten Vertragspartner schließen das gegenständliche Übereinkommen als Rahmen für Verträge, die zwischen der Salzburg AG und den durch die in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg und Kärnten beabsichtigte Errichtung der Tauerngasleitung berührten Grundeigentümern abzuschließen sind, ab. Die in dieser

Vereinbarung festgesetzten Entschädigungsentgelte, die seitens der Salzburg AG nicht unterschritten werden dürfen, gelten unter der Voraussetzung, dass zwischen der Salzburg AG und den jeweiligen Grundeigentümern privatrechtliche Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Zur Erlangung der notwendigen Grundbenützungrechte wird die Salzburg AG mit den betroffenen Grundeigentümern Optionsverträge, deren Laufzeit bis 31.12.2014 begrenzt ist, und in weiterer Folge verbücherungsfähige Dienstbarkeitsverträge nachstehenden Inhalts abschließen:

1. Rechtseinräumung

Die Grundeigentümer und ihre Rechtsnachfolger räumen der Salzburg AG bzw. einer mit der Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Leitungsanlage betrauten Gesellschaft das Recht ein, auf den Servitutsstreifen der betroffenen Grundstücke eine Erdgasleitung max. DN 900 samt Zubehör, worunter die für den Betrieb der Erdgasleitung technisch erforderlichen Leitungen zu verstehen sind, zu errichten, zu überprüfen, instand zu halten, instand zu setzen und umzubauen, die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlagen hindernden oder gefährdenden Boden- und Pflanzenhindernisse zu entfernen und hiezu diese Grundstücke durch befugte Personen zu betreten, über die Grundstücke Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern und jederzeit – soweit notwendig und zweckmäßig – auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren sowie im Rahmen der technischen Möglichkeiten Vermarktungszeichen zu setzen. Sollte zukünftig durch die Salzburg AG oder Dritte eine Nutzung eines derzeit ausschließlich für betriebliche Zwecke mit verlegten Datenkabels, die über den Betrieb der Gasleitung hinausgeht, erfolgen, so ist dafür eine zusätzliche Entschädigung zu leisten und die Landwirtschaftskammern unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Grundeigentümer verpflichten sich ferner, auf dem Schutzstreifen ohne Zustimmung der Salzburg AG bzw. des jeweiligen Betreibers der Tauerngasleitung keinerlei Bauwerke jeglicher Art zu errichten und im Falle beabsichtigter Grabungen im Anlagenbereich die Salzburg AG bzw. den jeweiligen Betreiber der Tauerngasleitung 14 Tage vorher zu verständigen. Die Weisungen der Salzburg AG bzw. des gegebenenfalls entsandten kostenlosen Vertreters auf der Baustelle sind zu beachten und einzuhalten. Die Salzburg AG wird die Zustimmung zur Errichtung von Bauwerken innerhalb des 10,0 m breiten Schutzstreifens (5,0 m beiderseits der Leitungsachse) erteilen, wenn dadurch der sichere Bestand und der Betrieb der Gasleitung nicht beeinträchtigt werden und die gesetzlichen Vorschriften und technischen Richtlinien eingehalten werden. Mehrkosten die durch Auflagen oder durch Nichtbewilligung bewilligungsfähiger Anlagen entstehen, sind vom Leitungsbetreiber in voller Höhe zu entschädigen (z.B.: Gutachten, erhöhter Planungsaufwand, Umwege, erhöhter Errichtungsaufwand...).

Für die Dauer der Verlegungsarbeiten stellt der Grundeigentümer einen ca. 28 m breiten Arbeitsstreifen zur Verfügung. Der vorerwähnte Schutzstreifen liegt innerhalb

dieses Arbeitsstreifens. Oberirdische Bauwerke (wie z.B. gemauerte Schächte, Absperrvorrichtungen und Ausblaseeinrichtungen) werden vor Einholung der Unterschriften den jeweiligen Grundeigentümern anhand eines Projektsplanes dargestellt und genauestens unter Aushändigung einer Plankopie erläutert.

Die Situierung der aus dem Boden ragenden Anlagenteile (Vermarkungszeichen, Kathodenmessstellen, etc.) erfolgt nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund oder an Grundstücksgrenzen. Bei Häufung von Anlagenteilen werden diese nach Möglichkeit auf einem gemeinsamen Standort situiert. Von der Erdoberfläche herausragende Teile werden im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer des Grundstückes entschädigt, für die Leitungsmarker wird ein einheitlicher Entschädigungsbetrag vereinbart.

Vorhandene Grenzmarkierungen, die entfernt werden müssen, werden vor Baubeginn eingemessen und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder dorthin versetzt. Der Grundeigentümer erhält auf Verlangen unentgeltlich von dieser Einmessung ein Protokoll mit Lageskizze.

Bei einer allfälligen Lastenfreistellung aufgrund dieser eingeräumten Rechte (Dienstbarkeit der Erdgasleitung) werden von der Salzburg AG die hierfür notwendigen Freilassungserklärungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt und alle damit verbundenen Kosten und Gebühren ersetzt.

2. Entschädigungen und Entgelte

Die Salzburg AG wird zum Erwerb der für die Tauerngasleitung notwendigen Grundbenützungrechte mit den Eigentümern der von der Gasleitungstrasse berührten Grundstücke verbücherungsfähige Servitutsverträge abschließen, wobei vorerst der Abschluss von Optionsverträgen, die der Salzburg AG das Recht zum Abschluss der Servitutsverträge gewähren, vorgesehen ist. Die Servitutsverträge bilden als Anhang zu den Optionsverträgen integrierende Bestandteile der Optionsverträge.

2.1. Optionsrechte

Für die Einräumung des Optionsrechtes leistet die Salzburg AG an den jeweiligen Optionsgeber binnen 30 Tagen nach Unterfertigung des Optionsvertrages ein einmaliges pauschales Optionsentgelt in der Höhe von 5 % der vorläufigen Anlagenentschädigung (siehe Tabelle A / Anlage A), mind. jedoch EUR 250,-. Das Optionsentgelt ist nicht auf eine etwaige nach dem Dienstbarkeitsvertrag auszubezahlende Entschädigungszahlung anzurechnen. Mit der Bezahlung des Optionsgeldes sind sämtliche Ansprüche in Zusammenhang mit der Einräumung des gegenständlichen Optionsrechtes abgegolten.

2.2. Entschädigungen

2.2.1. Mühewaltung:

Für den Abschluss eines verbücherungsfähigen Dienstbarkeitsvertrages im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke durch die Tauerngasleitung erhalten die jeweiligen Vertragspartner der Salzburg AG unabhängig von dem ermittelten Entschädigungsbetrag als Abgeltung für die erschwerte Grundstücksverwaltung, die Mühewaltung und die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Projektrealisierung einen einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 400,00. Dieser Betrag wird spätestens 30 Tage nach Unterfertigung eines verbücherungsfähigen Dienstbarkeitsvertrages durch den Grundeigentümer an den jeweiligen Grundeigentümer ausbezahlt.

2.2.2. Verkehrswert – und Bodenwertminderungen:

Bei Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen werden von der Salzburg AG pro Laufmeter der tatsächlich in Anspruch genommenen Trasse Entschädigungssätze laut der beiliegenden Tabelle A / Anlage A geleistet.

Oberirdische Anlagen, wie z.B.: gemauerte Schächte, Absperrvorrichtungen und Ausblaseeinrichtungen sowie Regelanlagen werden gesondert entschädigt.

Für jene Teile der Erdgasleitung (Leitung sowie oberirdische Bauwerke und Anlagenteile), welche landwirtschaftliche Grundstücke in Hofnähe berühren, wird zu den jeweiligen Entschädigungssätzen ein Zuschlag von 30 % als Wirtschafterschwernis ausbezahlt.

Unter Grundstücke in Hofnähe fallen jene Flächen, die sich in einer Entfernung bis zu 100 m zu den zum unmittelbaren Hofbereich zählenden Bauwerken wie Wohn- und Wirtschaftsgebäude einschließlich Ausgedingehaus, Maschineneinstellräume, Silos udgl. befinden.

Voraussetzung zur Auszahlung des Zuschlages ist weiter, dass der Eigentümer des Hofes und der betroffenen Grundstücke in Hofnähe ident ist.

Die Salzburg AG wird jedoch bei der Projektierung besonders darauf achten, dass die Trasse nicht näher als 150 m zum Hofbereich geführt wird.

Jedem Grundeigentümer ist bei Abschluss eines Optionsvertrages ein Plan zur Verfügung zu stellen, in dem die Lage der Leitung in einem fixierten Leitungskorridor dargestellt ist. Dieser Plan ist ein integrierender Bestandteil des Options- bzw. Dienstbarkeitsvertrages.

Baulandflächen und Flächen, welche laut Räumlichem-/ Örtlichem Entwicklungskonzept als Bauflächen vorgesehen sind, sind gesondert zu entschädigen. Sollten innerhalb von 25 Jahren nach Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages Widmungsänderungen der betreffenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke wegen dieser Leitung nachweislich nicht

erfolgen können und daraus dem Grundeigentümer vermögensrechtliche Nachteile entstehen, so sind nach Maßgabe von Gutachten allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger entsprechende Nachzahlungen zu leisten. Eine eventuell zu leistende Nachentschädigung ist mit der bereits geleisteten Entschädigung gegenzurechnen.

2.2.3. Waldgrundstücke:

Die Höhe der Entschädigung / Entgelte für die Beanspruchung von Waldgrundstücken wird wie folgt festgelegt:

Bei der Rodung, der für den Bau der Leitung erforderlichen Waldgrundstücke sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Forstgesetz, Naturschutzgesetz etc.) zu beachten, wobei erforderlichenfalls die Grundeigentümer die Salzburg AG beauftragen, in ihrem Namen um die erforderlichen Bewilligungen anzusuchen, wobei die Kosten für die Bewilligung und allfällige finanzielle Nachteile durch die Bewilligung von der Salzburg AG zu tragen sind.

Die Höhe der Entschädigung / Entgelte für beanspruchte Waldgrundstücke, ist nach anerkannten Methoden der Waldwertrechnung zu ermitteln bzw. richtet sich nach folgenden Vereinbarungen:

- a. Die Entschädigungssätze für die Einräumung der Leitungsrechte richten sich für Servitutsentgelt, Verkehrswertminderung und Bodenwertminderung nach den im Tabelle A / Anlage A vereinbarten Sätzen (Entschädigungstabelle).
- b. Die Höhe der Entschädigung / Entgelte für den Waldbestand sind von einem von beiden Seiten anerkannten forstfachlichen Sachverständigen, dessen Kosten die Salzburg AG zu tragen hat, zu ermitteln.
- c. Für die Bestandsentschädigung auf dem Dienstbarkeitsstreifen, dem Arbeitsstreifen und allenfalls darüber hinaus gehender Flächen sind – sofern zutreffend – der dauernde Nutzungsentgang, die Hiebsunreife, Nutzung zur Unzeit, Bewirtschaftungerschwernisse, Ertragsminderungen, Randschäden und allenfalls weitere Zuschläge zu berücksichtigen.
- d. Zu ersetzen sind Wirtschafterschwernisse bei der Restflächenbewirtschaftung und Restflächenbewertung, die aufgrund von ungünstiger Ausformung von verbleibenden Flächen entstehen.
- e. Die Kosten von Fällung, Aufarbeitung, Rückung des Holzes bis zur nächsten LKW-befahrbaren Straße sowie die Schlagräumung sind von der Salzburg AG zu tragen. Grundeigentümern, die Fällung, Aufarbeitung, Rückung und Schlagräumung selbst durchführen wollen, sind die Kosten dafür zu ersetzen.

- f. Die Wiederaufforstung bis zur gesicherten Kultur hat nach den forstgesetzlichen Bestimmungen mit standortgemäßen Holzarten im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer zu erfolgen, wobei die Kosten dafür von der Salzburg AG zu tragen sind. Möchte der Grundeigentümer die Wiederaufforstung selbst durchführen, so sind ihm die Kosten dafür von der Salzburg AG abzugelten. Die Höhe der Kosten wird durch einen Sachverständigen festgestellt.
- g. Folgeschäden durch Windwurf, Schneedruck etc. auf Grund des Trassenaufhiebcs sind im Eintrittsfall nach einem Gutachten eines von beiden Seiten anerkannten Sachverständigen gesondert zu entschädigen. Im Interesse der Schadensbegrenzung ist bezüglich der Windeinwirkungen in Waldschneisen eine praktikable Lösung zu suchen, wobei natürlicher Bewuchs oder technischer Schutz oder beides bei den jeweiligen Eingangs- und Ausgangspforten von Waldschneisen jeweils im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer vorzusehen sind. Diese Maßnahme soll im Einvernehmen mit den forsttechnischen Amtssachverständigen im Zuge der Rodungsverhandlungen festgelegt werden.

2.2.4. Aushub – und Ausbruchmaterial:

Das Aushubmaterial (Humus und Zwischenboden) ist Eigentum des jeweiligen Grundeigentümers und darf nur mit dessen Zustimmung abtransportiert werden. Eventuell anfallender Sand oder Schotter darf von der durch die Salzburg AG beauftragten Baufirma nur im Künettenbereich zum Einsanden der Rohre verwendet werden. Das für die Weiterverarbeitung geeignete Tunnelausbruchmaterial ist mit EUR 0,16 pro Kubikmeter netto zu entschädigen oder auf Verlangen des Grundeigentümers unmittelbar neben dem Tunnelportal zur Verfügung zu stellen.

2.2.5. Zahlungsziele:

90 % der sich aufgrund der Leitungslänge auf dem jeweils betroffenen Grundstück ergebenden Entschädigungsbeträge werden spätestens 30 Tage nach Unterfertigung eines verbücherungsfähigen Dienstbarkeitsvertrages durch den Grundeigentümer sowie Zustimmung durch allfällig dingliche Berechtigte und vor Baubeginn überwiesen. Der Rest wird nach Vorliegen des Bestandsplanes unaufgefordert von der Salzburg AG ausbezahlt. Eine sich ergebende Überzahlung ist an die Salzburg AG nach Ausstellung einer Abrechnung rückzuerstatten. Die jeweilig geltenden Sätze werden auf volle Cent kaufmännisch auf- oder abgerundet.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass Grundstücke ohne vorhergehende Auszahlung des Entschädigungsbetrages für die Errichtung der Leitung nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

2.3. Bereitstellungsgebühr

Zu den o.a. Entgelten leistet die Salzburg AG bzw. der jeweilige Betreiber der Tauerngasleitung bei Realisierung des gegenständlichen Projektes eine Bereitstellungsgebühr für die Realisierung des Projekts gemäß Anlage A Punkt 4 und Tabelle B für jene privatrechtlichen Vereinbarungen basierend auf diesem Übereinkommen, welche bis 31.12.2009 abgeschlossen werden.

Die Auszahlung des Einmalbetrages bzw. die erste der laufenden Zahlungen ist binnen einem Monat nach Inbetriebnahme der TGL zur Zahlung fällig. Die weiteren laufenden Zahlungen erfolgen bis spätestens 31.1. des jeweiligen Jahres.

2.4. Teilbeträge

Über Ersuchen des Grundeigentümers werden die Einmalzahlungen auf mehrere Teilbeträge aufgeteilt bzw. in laufende Zahlungen umgewandelt.

2.5. Wertsicherung

Die gegenständlichen Entschädigungssätze gemäß Anlage A gelten für alle ab 2008 mit Grundeigentümern abgeschlossenen Zustimmungserklärungen bzw. Options – und Dienstbarkeitsverträge. Zahlungen werden nach dem Verbraucherpreisindex 2005, veröffentlicht in den statistischen Übersichten des österreichischen statistischen Zentralamtes, wertgesichert. Basis für die Entschädigungen gemäß Tabelle A / Anlage A ist die für den Monat April 2008 veröffentlichte Indexzahl.

Für die Bereitstellungsgebühr gemäß Anlage A Tabelle B ist die Indexzahl des Monats der Inbetriebnahme der Leitung die Basis für die Wertsicherung.

2.6. Meistbegünstigung

Sollte sich im Zuge der Vertragsverhandlungen bzw. Entschädigungsverfahren herausstellen, dass einzelne Grundeigentümer Mehrbeträge (mit Ausnahme von Entschädigung aus speziellen angeführten anderen Titeln) über die Vereinbarung hinaus erhalten, so verpflichtet sich die Salzburg AG, an sämtliche bereits abgoltene Grundeigentümer unter der Voraussetzung gleicher Bedingungen Nachzahlungen im selben Verhältnis zu leisten.

Die Meistbegünstigungsklausel gilt auch für all jene privatrechtlichen Vereinbarungen, die nach dem 31.12.2009 abgeschlossen werden.

3. Schadenersatz

Für den Schadensfall verpflichtet sich die Salzburg AG, die Grundeigentümer gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu stellen. Im Übrigen wird die Salzburg AG eine Haftpflichtversicherung für ihre Leitungsanlagen in ausreichender Höhe abschließen. Grundsätzlich verpflichtet sich die Salzburg AG, den Grundeigentümern alle Schäden, welche nachweislich durch die Verlegung, den Betrieb und die Instandhaltung der Erdgasleitung entstehen, zu ersetzen. Für den Fall, dass der Schaden durch Verschulden des Geschädigten oder dritter Personen, auf die die Salzburg AG keine Ingerenz hat, verursacht wurde, besteht jedoch keine Haftung seitens der Salzburg AG.

Für die bei Verlegung, dem Betrieb und bei allfälligen Überwachungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten auftretenden Oberflächenschäden und Wirtschafterschwernisse wird die Salzburg AG nach den jeweils gültigen Entschädigungsrichtlinien der Landwirtschaftskammern an die Grundeigentümer nach vorheriger Schadensaufnahme Entschädigungen leisten. Dem Grundeigentümer steht es frei, Namen und Adresse eines allfälligen Pächters anzugeben und zuzustimmen, dass die in diesem Punkt behandelten Entschädigungszahlungen direkt dem Pächter ausbezahlt werden.

Die in diesem Punkt genannten Vergütungen sind möglichst kurzfristig nach Beendigung der Bauarbeiten bzw. nach Feststellung von Folgeschäden auszuzahlen. Grundsätzlich erfolgt vorher eine Flurschadensaufnahme, bei der die Grundeigentümer, auf deren Wunsch ein Vertreter der Landwirtschafts- bzw. Bezirksbauernkammer, ein Vertreter der Salzburg AG sowie ein Vertreter der Baufirma teilnehmen.

Die Salzburg AG verpflichtet sich, Flurschäden im Baujahr und Folgeschäden im Aufwuchs pauschal auf Acker- und Wiesenflächen mit insgesamt einem dreifachen Jahresrohertrag je m² tatsächlich beanspruchter Fläche abzugelten. Die zu entschädigende Mindestfläche ergibt sich aus der Regelarbeitsstreifenbreite. Mit diesem Betrag sind Flur- und Folgeschäden für das Baujahr und zwei Folgejahre abgegolten. Flur- und Folgeschäden die nach Ablauf dieser drei Jahre auftreten, sind gesondert zu entschädigen.

Eine Haftung des Grundeigentümers für Schäden an der Anlage und für Folgeschäden ist mit Ausnahme der groben Fahrlässigkeit und Vorsätzlichkeit ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Förderungsverlust

Der Grundeigentümer wird die von der Errichtung der Anlage betroffenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen der Förderstelle melden (Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse). Zu diesem Zweck wird die Salzburg AG vor Beginn der Bauarbeiten die von der Errichtung der Anlage betroffenen Flächen pro Parzelle, verbunden mit dem Beginn und dem

voraussichtlichen Ende der Bauarbeiten bekannt geben. Für den Fall, dass die Flächen in diesem Zeitraum nicht durch den Grundeigentümer selbst bewirtschaftet werden, übermittelt der Grundeigentümer die Unterlagen zwecks Meldung an die Förderstelle ehemöglich und nachweisbar dem tatsächlichen Bewirtschafter.

Sollten dem tatsächlichen Bewirtschafter durch dieses Projekt im Zusammenhang mit den flächenbezogenen Förderungen, Betriebsprämien und/oder Tierprämien ohne eigenes Verschulden bzw. ohne Verschulden des Grundeigentümers Nachteile entstehen, so hat diese die Salzburg AG an den Grundeigentümer abzugelten.

5. Baubegleitung

Die Salzburg AG wird für die Baudurchführung und Rekultivierung eine bodenkundliche Baubegleitung, bestehend aus einem Ingenieurbüro (Salzburg AG - Bauaufsicht) und einem Vertreter der LWK/BBK, installieren. Diese bodenkundliche Baubegleitung soll dafür sorgen, dass die Baumaßnahmen in möglichster Schonung des an die Künette angrenzenden Bodens ausgeführt werden. Der bodenkundlichen Baubegleitung obliegt es auch, in Extremsituationen im Einvernehmen mit der Salzburg AG den Bau einzustellen, um irreparable Schäden an den Böden zu verhindern.

6. Beweissicherung

Bei Unterfertigung der Zustimmungserklärungen bzw. Dienstbarkeitsverträge soll der Grundeigentümer die Salzburg AG auf vorhandene Einbauten wie Drainagen, Kabel, Wasserleitungen, Brunnen, Quellen, Wege, etc. und auch auf Projekte solcher Anlagen aufmerksam machen. Ebenso soll die Salzburg AG auch von beabsichtigten Geländebegradigungen und projektierten Wegen in Kenntnis gesetzt werden, damit im Rahmen der Projektierung und der Bauarbeiten geeignete Maßnahme getroffen werden können.

Auf Verlangen des Grundeigentümers wird eine Beweissicherung auf Kosten der Salzburg AG durch einen unabhängigen, von beiden Seiten anerkannten Sachverständigen durchgeführt.

7. Rekultivierung, Folgeschäden

Die Salzburg AG verpflichtet sich, beim Bau der Erdgasleitung den lebenden Oberboden und Unterboden getrennt auszuheben, getrennt zu lagern und nach Absenken der Rohrleitung in umgekehrter Reihenfolge wieder in die Künette einzubringen. Aus Anlass der Verlegungsarbeiten etwa beschädigte Anlagen wie

Drainagen, Brunnen, Privatwege udgl. sind von der Salzburg AG in angemessener Frist wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen bzw. versetzen zu lassen. Sollten die Verlegungsarbeiten zurzeit termingebundener land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten vorgenommen werden, sind Überfahrten im ausreichenden Maße herzustellen und/oder die eintretenden Wirtschafterschwernisse angemessen abzugelten. Bei Bedarf sind während der Bauzeit provisorische Weidezäune herzustellen bzw. die Herstellung durch den Grundeigentümer angemessen zu entschädigen.

Grundstücke sind im Bereich des durch die Baumaßnahmen beanspruchten Arbeitsstreifens gemäß dem ursprünglichen Zustand bis zur Pflugschartiefe zu entsteinen.

Falls auf Stellen des Arbeitsstreifens, welche mit schweren Fahrzeugen befahren wurden, Bodenverdichtungen aufgetreten sind, ist eine Tiefenlockerung durchzuführen. In solchen Fällen wird in der Regel der lebende Oberboden abgetragen.

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die betroffenen Grundstücke unverzüglich und nachhaltig nach den „Richtlinien für sachgerechten Umgang mit Böden und Rekultivierungsmaßnahmen des Fachbeirates für Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit beim BMLFUW“ zu rekultivieren und mit standortangepassten Grassamenmischungen einzusäen oder der Grundeigentümer dafür zu entschädigen.

Technisch behebbare Schäden, wie Bodensenkungen, Vernässungen und Verdichtungen werden durch Rekultivierungsmaßnahmen beseitigt und das Trassenniveau der Umgebung angeglichen.

Drei Jahre nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen wird über Wunsch der Grundeigentümer eine Begehung der Trasse durchgeführt und die zusätzlich notwendigen Maßnahmen festgelegt. Schäden, die nach diesem Zeitraum auftreten, sind jedenfalls weiterhin von der Salzburg AG zu beheben.

Technisch unbehebbarer Dauerschäden, wie z.B.: zerstörter Bodenaufbau, werden als Bonitätsverschlechterung im Einzelfall durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen bewertet und von der Salzburg AG dem Grundeigentümer entschädigt.

Für die Feststellung von allfälligen Folgeschäden wird insbesondere bei Drainagen und Wasserversorgungsanlagen ein angemessener Beobachtungszeitraum eingeräumt.

8. Dauer der Leitungsdienstbarkeit

Sämtliche Dienstbarkeiten werden bis zur endgültigen Stilllegung des Erdgasleitungsbetriebes eingeräumt. Unmittelbar nach Einstellung des Betriebes hat die Salzburg AG die Löschung dieser Dienstbarkeiten auf ihre Kosten zu veranlassen. Auch ist die Rohrleitung zu entfernen.

Mit Zustimmung des Grundeigentümers kann die Leitung im Boden verbleiben. Für den Fall des Verbleibens der Anlage im Grundstück verpflichtet sich die Salzburg AG, auch nach der dauerhaften Außerbetriebnahme der Leitung die mit der Anlage verbundenen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Wird der Grundeigentümer in weiterer Folge gesetzlich zur Entsorgung oder Sanierung der im Boden verbliebenen Anlagen verpflichtet, so wird die Salzburg AG bzw. deren Rechtsnachfolger diese Verpflichtung übernehmen und die Anlage auf ihre Kosten entfernen. Entstehen dem Grundeigentümer durch eine gesetzliche Verpflichtung zur Entsorgung der Anlage Kosten, so werden diese von der Salzburg AG getragen. Die Rekultivierung ist sinngemäß entsprechend Punkt 7. durchzuführen.

Sollte die stillgelegte Erdgasleitung später einem begründeten Bauvorhaben hinderlich sein, so wird die gegenständliche Leitung in diesem Bereich auf Kosten der Salzburg AG entfernt. Die Rekultivierung ist ebenfalls sinngemäß entsprechend Punkt 7. durchzuführen.

9. Schlichtungsstelle

Kommt es zwischen den Grundeigentümern und der Salzburg AG hinsichtlich des Ausmaßes der Vergütungen und Entschädigungen oder hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rekultivierung bzw. hinsichtlich der Sanierung von Spät- oder Folgeschäden zu keiner Übereinstimmung, so ist die örtlich zuständige LWK/BBK mit der Durchführung eines Schlichtungsversuches zu betrauen. Die Kosten eines von der Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit der Salzburg AG zu bestellenden Sachverständigen trägt die Salzburg AG.

10. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten der Optionsgeber und der Salzburg AG aus und in Zusammenhang mit dem Optionsvertrag sind entsprechend auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Grundeigentümer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Salzburg AG jederzeit und ohne weitere Zustimmung des Grundeigentümers die Option auf eine mit der Errichtung und dem Betrieb der Tauerngasleitung betrauten Gesellschaft übertragen kann und diese damit das Recht erwirbt, die Option auszuüben und auch in etwaig bereits geschlossene Verträge einzutreten.

Alle Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und der Salzburg AG werden auch für allfällige Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger vereinbart. Die Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung der für die rechtliche Sicherstellung der Leitung erforderlichen Dienstbarkeitsverträge gehen zu Lasten der Salzburg AG.

Landwirtschaftskammern Salzburg, Oberösterreich und Kärnten erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass die Salzburg AG jederzeit und ohne weitere Zustimmung sämtliche Rechte und Pflichten aus gegenständlicher Vereinbarung auf eine mit der Errichtung und dem Betrieb der Tauerngasleitung betrauten Gesellschaft übertragen kann. Die Salzburg AG verpflichtet sich ihrerseits, in diesem Falle sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

11. Vertragsausfertigungen

Diese Vereinbarung wird in vier Ausfertigungen errichtet. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar derselben.

12. Schlussbemerkungen

Die unterfertigenden Parteien halten hiermit fest, dass das Projekt Tauerngasleitung ein einzigartiges Projekt (Querung von hochalpinen Gebirgszügen, eine außergewöhnliche Leitungslänge, zwei Grenzquerungen, etc.) darstellt. Die in diesem Übereinkommen vereinbarten Zuschläge (Bereitstellungsgebühr für die Realisierung des Projekts) sind daher ebenfalls einzigartig und betreffen nur dieses Projekt. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass diese Vereinbarung keine Auswirkung oder präjudizielle Wirkung für andere Infrastrukturprojekte hat, insbesondere im regionalen Energieinfrastrukturbereich, wie bei Maßnahmen im Verteil- oder aber auch im regional notwendigen Übertragungsnetzbereich.

Salzburg, am

Salzburg AG
für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Linz, am

Salzburg, am

Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Landwirtschaftskammer Salzburg

Klagenfurt, am

Landwirtschaftskammer Kärnten

ANLAGE .A/:

Entschädigungsrichtlinien für Tauerngasleitung

(alle Beträge zuzgl. der gesetzl. vorgeschrieben Ust.)

Bei jedem Optionsvertrag / Dienstbarkeitsvertrag:

Optionsvertrag gemäß Punkt 2.1. dieses Übereinkommens 5%: der vorläufigen Anlagenentschädigung, mindestens jedoch € 250,--.

Diebstbarkeitsvertrag gemäß Punkt 2.2 dieses Übereinkommens:

einmaliger Pauschalbetrag für erschwerte Grundstückverwaltung, Mühewaltung

1: € 400,00

1. Servitutsentgelt:

Abgeltung von € 0,30 pro m² Dienstbarkeitsstreifen für land- und forstwirtschaftlich gewidmete Grundstücke.

2. Verkehrswertminderung, Bonitätsverschlechterung:

Tabelle A:

Kategorie	Verkehrswertminderung 10 m Dienstbarkeitsstreifen	Bonitätsverschlechterung, 28 m Arbeitsstreifen	Variante Einmalzahlung	Variante laufende Zahlungen €/lfm/Jahr*
Tunnel ohne Nutzungseinschränkung u. unproduktive Flächen	-	-	€ 5,00/lfm	€ 0,20/lfm
Wald, Almen und Weiden	€ 15,00/lfm	€ 28,98/lfm	€ 43,98/lfm	€ 1,76/lfm
Produktives Grünland und Acker	€ 33,00/lfm	€ 32,76/lfm	€ 65,76/lfm	€ 2,63/lfm
Acker in Hochpreisgebieten	€ 45,00/lfm	€ 32,76/lfm	€ 77,76/lfm	€ 3,11/lfm

* entspricht 4% der Einmalzahlung

3. Leitungsmarker:

Entschädigung € 600,-- pro Marker. Bei Häufung auf Grundstücken des gleichen Grundeigentümers Zuschlag von 15% ab dem 2. Marker bis max. 100%.

4. Bereitstellungsgebühr:

Zu den o.a. Servitutsentgelten leistet die Salzburg AG bzw. der jeweilige Betreiber der Tauerngasleitung bei Realisierung des gegenständlichen Projektes eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von € 10 Mio. für die Realisierung des Projekts (Beispiel für Inbetriebnahme 2015 in Tabelle B dargestellt) für jene privatrechtlichen Vereinbarungen, welche bis 31.12.2009 abgeschlossen werden. Dieses Kapital wird rechnerisch ab 01.01.2009 bis zum Jahr der Inbetriebnahme der Tauerngasleitung mit 5 % p.a. verzinst.

Aus diesem Kapital erhalten die Grundeigentümer bei Inbetriebnahme der Leitung eine Einmalzahlung. Über Ersuchen der Grundeigentümer werden die Einmalzahlungen auf mehrere Teilbeträge aufgeteilt bzw. in laufende Zahlungen auf Bestandsdauer der Leitungsanlage umgewandelt.

Bereitstellungsgebühr bei erstmaliger Auszahlung 2015:

Tabelle B:

Kategorie	Variante laufende Zahlung €/lfm/Jahr*	Variante Einmalzahlung €/lfm
Tunnel ohne Nutzungseinschränkung u. unproduktive Flächen	€ 0,50/lfm	€ 10,00/lfm
Wald, Almen und Weiden	€ 2,00/lfm	€ 40,00/lfm
Produktives Grünland und Acker	€ 3,30/lfm	€ 66,00/lfm
Acker in Hochpreisgebieten	€ 4,00/lfm	€ 80,00/lfm

* entspricht 5% der Einmalzahlung

ORF, Radio Salzburg, 17.8.2008

Eisl: "ÖVP nicht grundsätzlich dagegen"

Wenn das Einvernehmen mit Gemeinden und Grundeigentümern hergestellt werden kann, dann habe die Landes-ÖVP nichts gegen die geplante Tauerngasleitung einzuwenden. Das betont Agrar-Landesrat Sepp Eisl (ÖVP). Betroffene Grundbesitzer einhellig dagegen
Bei einem Besuch im Tennengau haben die ÖVP-Regierungsmitglieder ihre Haltung zur Tauerngasleitung verdeutlicht.

Gerade im Tennengau wird die geplante Gasleitung bisher von den betroffenen Grundbesitzern einhellig abgelehnt. Eisl: "Brauchen ok aller Beteiligten"

Das im Landtag gezeigte Wohlwollen für die Petition von Scheffauer und Pucher Grundbesitzern gegen die Tauerngasleitung heiße noch nicht, dass eine solche Leitung überhaupt nicht in Frage komme, erläutert Landesrat Sepp Eisl (ÖVP):

"Die ÖVP-Linie ist nicht, dass wir die Tauerngasleitung verhindern wollen. Es muss aber eine Lösung gefunden werden, die auch die Zustimmung der betroffenenen Gemeinden und Grundeigentümer findet.

Und wenn die Errichtungs- und Projektierungsgesellschaft eine solche Lösung nicht findet, dann wird es eben nicht möglich sein, diese Leitung zu bauen." "Leitung hat vorwiegend Kommerz-Zweck"

Am öffentlichen Interesse dieser Leitung zweifelt aber auch Eisl:

"Und zwar deshalb, weil diese Leitung ohnedies nur dann gebaut wird, wenn es nach der Plaung gelingt, die entsprechenden Durchleitungs-Kapazitäten am Markt auch zu verkaufen.

Wenn die nicht verkaufbar sind, dann rechnet sich die Leitung nicht und dann wird sie auch nicht gebaut. Daher hat die Leitung doch vorwiegend einen Kommerz-Zweck." "Gazprom hat schon Interesse bekundet"

Das wirtschaftliche Interesse sei nicht automatisch auch ein öffentliches, ergänzt Eisl:

"Es weiß derzeit auch kein Mensch, wer dann Eigentümer dieser Leitung ist. Wir wissen zum Beispiel, dass am Gasspeicher Haidach bei Straßwalchen (Flachgau) bereits die russische Gazprom sehr groß und prominent beteiligt ist.

Und natürlich sagen sich Grundeigentümer und Gemeinden, dass sie bei der Leitung dann auf einmal einen russischen Eigentümer haben." "Brauchen gemeinsame Korridore"

Die ÖVP trete dafür ein, dass für die nötigen Infrastrukturanlagen wie Strom oder Gasleitungen gemeinsame Korridore durch den Tennengau gesucht werden, betont Eisl.
salzburg.ORF.at; 14.7.08

Die geplante Tauerngasleitung bekommt einen neuen Geschäftsführer. Der bisherige Chef der Leitungsgesellschaft, Hans-Peter Hochrainer, zieht sich auf seine Funktion als Vorstand der E.ON Ruhrgas Austria AG zurück.

04.04.2012, 01:29 von Eva Komarek

"Ohne EU ist Tauerngasleitung nur schwer realisierbar"

Mehr A A A

 **Interview.** Die EU wünscht sich mehr Wettbewerb im Gasgeschäft, klare Regeln für eine Förderung gibt es noch nicht. Projekte wie die TGL hängen in der Luft.

WirtschaftsBlatt: *Das Projekt Tauerngasleitung (TGL), das einen durchgängigen Gastransport vom bayerischen Haiming über das Innviertel, Salzburg und Kärnten nach Italien führen soll, ist im Sommer gestoppt worden. Was war das Problem und wie soll es weitergehen?*

Thomas Kettl: Mit dem Ausstieg Deutschlands und Italiens aus dem Atomstrom war nicht klar, wie sich in Europa die Energieströme verändern werden. Anfangs wurde davon gesprochen, dass erdgasgetriebene Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen die fehlende Energie ersetzen werden müssen. Daraufhin haben die Shareholder das Projekt gestoppt, weil diese Veränderungen sich auch auf die TGL auswirken könnten und unsere technische Auslegung nicht mehr stimmt. Wir waren kurz vor der Einreichung. Daher haben sich die Shareholder zu einer europaweiten Markterhebung entschlossen, der 5GL - Five Gas-Markets Link -, um zu testen, wie die Erdgashändler die Situation in Europa einschätzen.

Was hat die Umfrage ergeben?

Das Ergebnis hat gezeigt, dass es schon ein erhöhtes Interesse an der TGL gibt, vor allem in Nord-Süd-Richtung. Da war sogar eine leichte Überbuchung der Leitungskapazität zustande gekommen. In Süd-Nord-Richtung hingegen war die Auslastung nur bei 35 Prozent, weil nicht klar ist, ob es zu einer Diversifizierung der Bezugsquellen durch Projekte wie Nabucco, South Stream oder das LNG-Terminal in Krk kommen wird. Was aber auch interessant war, ist, dass wir abgefragt haben, welche Vertragslaufzeiten der Markt für Transportverträge als noch vertretbar ansieht - da sind durchschnittlich zehn Jahre herausgekommen. Das heißt, die bisher üblichen Langfristlieferverträge von 25 Jahren sind passé. Das ist am Markt nicht mehr unterzubringen.

Was bedeutet das für die TGL?

Es macht die Finanzierung und Kreditbesicherung für solche Infrastrukturprojekte schwieriger. Bisher haben die Banken die langfristigen Transportverträge als Sicherheiten gefordert.

Sie haben sich jetzt aber trotzdem entschlossen, das Projekt voranzutreiben?

Wir machen jetzt einmal die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil das ein zentraler Punkt ist, damit wir die Behördengenehmigungen bekommen. Die finale Investitionsentscheidung wird aber natürlich von einer Finanzierbarkeit und dem Finanzierungskonzept abhängen.

Das erinnert mich an Nabucco, da wird auch immer wieder die finale Investitionsentscheidung verschoben...

Ja, was ich verstehe, weil es denen genau so geht wie uns. Es müssen die entsprechenden Rahmenbedingungen gegeben sein, damit man überhaupt so ein Projekt schultern kann. Es hat sich gerade in den letzten Jahren auf dem

Regulierungssektor viel getan. In Österreich wird gerade auf ein neues Tarifierungsmodell umgestellt.

Das alles hat Auswirkungen auf die wirtschaftliche Darstellbarkeit von solchen Projekten. Eines der Ziele der EU ist ja, durch mehr Verbindungen mehr Gas-zu-Gas-Wettbewerb zu erzeugen. Doch laut Studien ist ein Gaszu-Gas-Handel für Händler erst ab einer Größenordnung von 20 Milliarden Kubikmeter Jahresabsatz interessant.

Gasmärkte wie Österreich, Slowenien oder Tschechien sind zu klein. Daher ist eine Verlinkung notwendig. Die TGL ist als Handelsleitung und Ausgleichsleitung konzipiert. Doch letztlich stellt sich da auch die Frage, wer das finanzieren soll.

Was ist mit der EU? Es gibt doch das Energieinfrastrukturpaket.

Ja, die EU hat mit dem Energieinfrastrukturpaket solche Themen ins Auge gefasst, aber klare Regeln, wie dann eine Finanzierung für solch eine Verbindungsleitung aussehen kann, gibt es noch nicht. Bisher gibt es nur Ideen. Das ist auch eines der Grundprobleme, vor dem solche Projekte, wie unseres stehen, weil man eine solche Verbindungsleitung alleine mit Shipper-Buchungen nur schwer finanzieren können wird.

Wie hoch sind die Investitionskosten, und wie viel sollte die EU beisteuern?

Die Investitionen belaufen sich auf 1,2 Milliarden €, mit einer Weiterführung nach Slowenien rund 1,3 Milliarden. Die EU steuert jetzt einmal rund die Hälfte für die UVP bei, die insgesamt sechs Millionen € kostet. Für die Investitionskosten gibt es bislang keine Förderung, erst im Zuge des Energieinfrastrukturpakets soll die Möglichkeit dafür geschaffen werden.

Wie soll die Finanzierung aufgestellt werden? Könnte das Konsortium die Kosten überhaupt alleine tragen?

Derzeit ist angedacht, die Kosten im Verhältnis der Anteile der Shareholder aufzuteilen. Bislang waren 30 Prozent Eigenkapital und 70 Prozent Fremdfinanzierung geplant. Ob diese 30 Prozent jetzt noch am Bankenmarkt unterzubringen sind, ist fraglich. Es ist auch die Frage, welche Sicherheiten die Banken verlangen, weil es wie erwähnt keine Langfristlieferverträge mehr gibt.

Wenn die EU bei der Finanzierung komplett auslässt, wäre die TGL machbar?

Ohne EU-Unterstützung ist die TGL nur schwer realisierbar. Aus den Shipper-Buchungen alleine ist die Verbindungsleitung nicht überlebensfähig.

16.03.2010 TGL Open Season 2009 terminated and application to Austrian regulatory authority for exemption decision temporarily withdrawn

Tauerngasleitung GmbH has analyzed and assessed the results of the commitment phase of the TGL Open Season 2009 in detail. At present, the demand for long-term transportation capacity on TGL is not high enough to ensure compliance with the tariff band originally foreseen for potential shippers. Tauerngasleitung GmbH has therefore decided to terminate the TGL Open Season 2009 in accordance with the respective provisions of the TGL AVR-OS without binding capacity allocations and the conclusion of transportation service contracts as of today. The paid participation fees will be refunded to participants in accordance with Article 9 of the TGL AVR-OS. A new capacity allocation procedure is planned to be conducted at a later stage. To ensure secure long-term conditions for the project partners and transportation customers, it is necessary to wait until the 3rd EU Energy Package has been implemented in Austrian law as a statutory basis for the exemption decision. Tauerngasleitung GmbH has therefore temporarily withdrawn the exemption application submitted to the Energie-Control Kommission under Section 20a of the Austrian Gas Act (Gaswirtschaftsgesetz) (Section 22 Directive 2003/55/EC). Clarifications are required, especially concerning the provisions relating to ownership unbundling and the introduction of an entry/exit tariff system for natural gas transmission pipelines.

16.03.2010 TGL Open Season 2009 beendet und den Antrag an den österreichischen Regulierungsbehörde für Freistellungsentscheidung vorübergehend zurück genommen .

Tauerngasleitung GmbH hat die Ergebnisse der TGL Open Season 2009 im Detail analysiert und bewertet. **Zurzeit ist die Nachfrage nach langfristigen Transportkapazität auf TGL nicht hoch genug** um die Einhaltung der Tarif-Bandbreite wie ursprünglich vorgesehen für potenzielle Verlager, zu gewährleisten. Tauerngasleitung GmbH hat daher beschlossen, die TGL Open Season 2009 in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bestimmungen der TGL AVR-OS ohne Bindekapazität Zuweisungen und den Abschluss von Dienstleistungsverträgen Transport **von heute an zu kündigen**. Die bezahlten Teilnahmegebühren werden Teilnehmer in Übereinstimmung mit Artikel 9 des TGL AVR-OS zurückerstattet. Ein neues Kapazitäten Zuteilungsverfahren ist geplant, und wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

Um langfristig sichere Bedingungen für die Projektpartner und Transport Kunden sicherzustellen, ist es notwendig zu warten, bis die 3. EU-Energie-Paket in das österreichische Recht als eine gesetzliche Grundlage für die Freistellung umgesetzt ist. Tauerngasleitung GmbH hat daher vorübergehend den Antrag an das Energie-Control Kommission gemäß § 20a des österreichischen Gas Act (Gaswirtschaftsgesetz) (§ 22 der Richtlinie 2003/55/EG) zurückgezogen. Klarstellungen sind erforderlich, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über die eigentumsrechtliche Entflechtung und die Einführung eines Entry-Exit-Tariffsystem für Erdgas-Pipelines

BESCHWERDE¹
AN DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
WEGEN NICHTBEACHTUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

1. Name und Vorname des Beschwerdeführers: **Verein „Nein zur TGL, Ja zu erneuerbarer heimischer Energie“, Golling, Österreich**
2. Gegebenenfalls vertreten durch: **Elisabeth Reuchlin-Balcke, Christine Kurz, Rupert Neureiter, Eva Pohn-Weidinger, Rupert Haslinger, Christine Aschner, Stefan Weiß, Josef Siller, Georg Eßl**
3. Staatsangehörigkeit: **Österreich (8) und Niederlande (1)**
4. Anschrift oder Geschäftssitz²: **Postfach 7, 5440 Golling, Österreich**
5. Telefon/Fax/E-Mail: **tgl-nein@gmx.at**
+43 664 1425255
6. Tätigkeitsbereich und -ort(e): **Bürgerplattform gegen den Ausbau der Infrastruktur fossiler Brennstoffe, Sitz in Golling, Salzburg Land**
7. Mitgliedstaat oder öffentliche Einrichtung, die nach Ansicht des Beschwerdeführers das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet hat:
Österreich

¹ Die Verwendung dieses Beschwerdeformulars ist nicht verbindlich. Eine Beschwerde kann auch mit einfachem Schreiben bei der Kommission erhoben werden. Es ist allerdings im Interesse des Beschwerdeführers, möglichst viele sachlich relevante Informationen beizufügen. Das Formular kann auf dem normalen Postweg an folgende Anschrift gerichtet werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(z. H. des Generalsekretärs)
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel
BELGIEN

Das Formular kann auch bei einer Vertretung der Kommission in den Mitgliedstaaten abgegeben werden. Eine elektronische Fassung des Formulars kann vom Internet-Server der Europäischen Union abgerufen werden. ([/eu-law/your_rights/your_rights_forms_en.htm](http://eu-law/your_rights/your_rights_forms_en.htm)).

Eine Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie die Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat betrifft.

² Der Beschwerdeführer wird gebeten, der Kommission jede Änderung der Anschrift sowie alle Vorgänge mitzuteilen, die für die Bearbeitung der Beschwerde relevant sein könnten.

8. Möglichst genaue Darstellung des Beschwerdegegenstands:

Darstellung Beschwerdegegenstand

Das dritte Liberalisierungspaketes für den Energiebinnenmarkt (3. Binnenmarktpaket) das in Österreich ua durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG) umgesetzt wurde, sieht erstmals verbindliche Maßnahmen zur Planung von Infrastrukturvorhaben vor. Das GWG führt einen 10jährigen koordinierten Netzentwicklungsplan ein – welcher konkrete Investitionen für den Ausbau der in Österreich vorsieht der von den Fernleitungsnetzbetreibern auszuarbeiten ist und durch die Regulierungsbehörde zu genehmigen ist (vgl. § 63f GWG). Ebenso stellt die sogenannte „langfristige Planung“ gem § 22 GWG ein verpflichtendes Planungsinstrument das von der Behörde zu genehmigen ist dar.

Das GWG selbst sieht keinen Mechanismus vor, der die Umweltauswirkungen dieser langfristigen Ausbaupläne überprüfen würde.

Mit der Erlassung der Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) verpflichtete sich die Republik Österreich bestimmte Pläne und Programme welche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben einer Überprüfung zu unterziehen. Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist als Ergänzung der UVP anzusehen und soll dieser systematisch und zeitlich vorgelagert sein.

Grundsätzlich besteht eine SUP-Pflicht für solche Pläne und Programme, die 1. von einer Behörde ausgearbeitet oder angenommen werden müssen, und 2. aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen (vgl. Art 2 lit a) SUP-RL). Gemäß Art 3 Abs 2 lit a) SUP-RL ist eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen jedenfalls vorzunehmen, „die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung

ausgearbeitet werden“ und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der UVP-RL angeführten Projekte gesetzt wird.

Österreich hat die SUP-RL in einer Vielzahl von Bundes- und Landesgesetzen umgesetzt – nicht wie die UVP-RL die in Österreich in einem einzigen Gesetz (dem UVP-G) seinen Ausdruck fand. So beinhalten die Materiengesetze (und das nicht erschöpfend) Bestimmungen über die Durchführung bzw. Prüfung einer strategischen Umweltprüfung. So ist etwa der Bundesabfallwirtschaftsplan einer SUP zu unterziehen (vgl. § 8a Abfallwirtschaftsgesetz):

Umweltprüfung

- „§ 8a. (1) Eine Umweltprüfung ist durchzuführen, wenn der Bundes-Abfallwirtschaftsplan einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben, die im Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, angeführt sind, festlegt oder seine Umsetzung voraussichtlich Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete hat. Weiters ist eine Umweltprüfung durchzuführen, wenn der Bundes-Abfallwirtschaftsplan einen Rahmen für die künftige Genehmigung sonstiger Projekte festlegt und seine Umsetzung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird.*
- (2) Wird nur ein Rahmen für die künftige Genehmigung sonstiger Projekte festgelegt oder werden nur geringfügige Änderungen des Bundes-Abfallwirtschaftsplans vorgenommen, hat unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs 7 Teil 1 eine Prüfung zu erfolgen, ob die Umsetzung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird. Den Landesregierungen wird in Wahrung ihrer Umwelt- und Planungskompetenzen eine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt.*
- (3) Wenn keine Umweltprüfung durchgeführt wird, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Ergebnisse der Prüfung gemäß Abs. 2 einschließlich der Gründe für die Entscheidung, keine Umweltprüfung durchzuführen, auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen.*
- (4) Ist eine Umweltprüfung durchzuführen, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen Umweltbericht gemäß Anhang 7 Teil 2 zu erstellen. In diesem Bericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans auf die Umwelt und mögliche Alternativen, welche die Ziele und den geografischen Anwendungsbereich des Bundes-Abfallwirtschaftsplans berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht*

enthält die Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können, und berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethode, den Inhalt und den Detaillierungsgrad des Bundes-Abfallwirtschaftsplans und dessen Stellung im Entscheidungsprozess. Den Landesregierungen wird in Wahrnehmung ihrer Umwelt- und Planungskompetenzen bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen eine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt.

- (5) *Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat den Umweltbericht der Öffentlichkeit über die Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zugänglich zu machen; dies ist in zwei weit verbreiteten Tageszeitungen bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedermann innerhalb von sechs Wochen ab der Bekanntmachung beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Stellungnahme abgeben kann. Die Landesregierungen werden auf die Stellungnahmemöglichkeit in Wahrnehmung ihrer Umwelt- und Planungskompetenzen schriftlich hingewiesen. Der Umweltbericht und die eingelangten Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans zu berücksichtigen.*
- (6) *Wenn der Bundes-Abfallwirtschaftsplan einer Umweltprüfung unterzogen wurde, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine zusammenfassende Erklärung über die Umweltprüfung gemeinsam mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen. In der zusammenfassenden Erklärung ist darzulegen*
- 1. wie die Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden,*
 - 2. wie der Umweltbericht, die eingelangten Stellungnahmen und gegebenenfalls die Ergebnisse grenzüberschreitender Konsultationen gemäß § 8b berücksichtigt wurden,*
 - 3. aus welchen Gründen und nach Abwägung welcher geprüften Alternativen die Erstellung des Plans erfolgt ist und*
 - 4. welche Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans auf die Umwelt vorgesehen sind.*
- (7) *Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass die erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans auf die Umwelt überwacht werden, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen ermitteln zu können und erforderlichenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.“*

Im Rahmen des 2011 erlassenen Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) ist die Verpflichtung für Fernleitungsnetzbetreiber und den Marktgebietsmanager verankert, Netzentwicklungspläne bzw. koordinierte Netzentwicklungspläne

sowie langfristige Planungen auszuarbeiten, die in der Folge durch die Regulierungsbehörde zu genehmigen sind (vgl. § 63f GWG und § 22 GWG).

Was ist der koordinierte Netzentwicklungsplan (KNEP)?

§ 63 Abs 1 GWG bestimmt, dass „der Marktgebietsmanager die Aufgabe hat, in Koordination mit den Fernleitungsnetzbetreibern und unter Berücksichtigung der langfristigen Planung des Verteilergbietsmanagers nach Konsultation aller einschlägigen Interessenträger einmal jährlich einen koordinierten Netzentwicklungsplan zu erstellen, der sich auf die aktuelle Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt. Der Mindestplanungszeitraum beträgt zehn Jahre.

Der KNEP 2013 – 2022 (das ist der erste KNEP der nach dem GWG erstellt wurde) gibt Auskunft über spezifische nationale Investitionsprojekte im österreichischen Gasmarkt (Fernleitungen und Verteilgebiet). Er wurde in Zusammenarbeit mit österreichischen FLN und Projektgesellschaften, sowie unter Berücksichtigung der Langfristplanung erstellt. Im Rahmen des KNEP 2013 – 2022 wird auch die Notwendigkeit für zusätzliche Ausbauprojekte ermittelt.

Was ist die langfristige Planung?

§ 7 Abs 1 Z 33 GWG: „langfristige Planung“ die langfristige Planung der Versorgungs- und Transportkapazitäten von Erdgasunternehmen zur Deckung der Erdgasnachfrage des Netzes, zur Diversifizierung der Versorgungsquellen und zur Sicherung der Versorgung der Kunden;

Die langfristige Planung hat die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan sowie dem koordinierten Netzentwicklungsplan gemäß §§ 63 ff herzustellen (vgl. § 22 Abs 1 Z 2 GWG).

Die Verteilergiebtsmanager sind zur Erstellung einer „langfristigen Planung“ verpflichtet (§ 18 Abs 1 Z 11 GWG).

§ 22 Abs 2 GWG: „Der Verteilergiebtsmanager hat die Aufgabe, mindestens einmal jährlich eine langfristige Planung für die Verteilerleitungsanlagen gemäß Anlage 1 zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und der Ziele gemäß Abs. 1 zu erstellen.“

Abs 6 leg cit bestimmt das die langfristige Planung bei der Regulierungsbehörde zur Genehmigung einzureichen ist.

Sowohl der koordinierte Netzentwicklungsplan als auch die langfristige Planung sind als Pläne iSd SUP-RL anzusehen (siehe Ausführungen oben und die konkreten Planungsdokumente), aufgrund des GWG verpflichtend zu erstellen (siehe Ausführungen oben) und von der Regulierungsbehörde (E-Control) bescheidmäßig anzunehmen bzw. zu genehmigen. Die Errichtung von Fernleitungen zur Energieversorgung fällt in die gem Anhang I zu genehmigenden Projekte gemäß der UVP-RL, somit sind die Voraussetzungen einer SUP-Pflicht derartiger Pläne erfüllt und Programme und Planungen zum Ausbau von Fernleitungen sind daher unbedingt einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen.

Die SUP-RL selbst bestimmt, in welchen Fällen eine strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Der österreichische Gesetzgeber hatte bis 21.7.2004 Zeit die SUP-RL in nationales Recht umzusetzen. Natürlich fallen auch Gesetzesakte in den Anwendungsbereich der SUP-RL, die nach deren Umsetzung in die nationale Rechtsordnung aufgenommen wurden oder einer Novellierung unterzogen wurden. Nicht von Bedeutung ist wenn neueres europäisches Recht nicht auf die SUP-RL verweist – bei dessen Umsetzung ins nationale Recht ist in jedem Fall zu prüfen ob eine SUP-Bestimmung in den Gesetzestext aufgenommen werden muss. Das GWG enthält keinerlei Bestimmungen zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung. Hier wurde das Europarecht nicht ordnungsgemäß in die österreichische

Rechtsordnung umgesetzt – denn wenigstens für einen der beiden oben beschriebenen Planungstypen wäre die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung vorzusehen bzw. zumindest jährlich ein Screening durch die Behörde vorzunehmen ob bei Fortschreibung des Planes mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Tauerngasleitung selbst findet sich als Infrastrukturprojekt im koordinierten Netzentwicklungsplan 2013 – 2022 ebenso wie in der langfristigen Planung 2012 für den Zeitraum 2013 - 2022 . Die Unterlassung einer strategischen Umweltprüfung für diesen Plan erzeugt jedoch einen europarechtswidrigen Planungsakt. Ausfluss einer solchen SUP kann sein, dass die im Plan enthaltenen Infrastrukturvorhaben – so auch die Tauerngasleitung – je nach geprüften Auswirkungen angepasst werden. Da Österreich gem Art 4 EUV dazu verpflichtet ist, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um seine unionsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen – diese Verpflichtung richtet sich insbesondere an die vollziehenden Behörden – hat die UVP-Behörde das gegenständliche UVP-Verfahren auszusetzen, bis eine entsprechende strategische Umweltprüfung für den Plan in dem das Vorhaben enthalten ist durchgeführt worden ist.

Dies ist nicht passiert.

- 9. Möglichst genaue Angabe der Bestimmung(en) des Gemeinschaftsrechts an (Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen usw.), gegen die der Mitgliedstaat nach Ansicht des Beschwerdeführers verstoßen hat:**

Richtlinie 2001/42/EG

- 10. Geben Sie gegebenenfalls (möglichst mit Angabe der Referenzen) an, ob der betreffende Mitgliedstaat im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft erhalten hat oder erhalten könnte:**

Die Tauerngasleitung hat von der Europäischen Union folgende Förderungen erhalten:

Förderung der Machbarkeitsstudie (14.3.2007):

Gewährung eines Zuschusses für das Vorhaben von gemeinsamem Interesse – „Durchführbarkeitsstudie Tauerngasleitung – HD-Leitung DN 800 PN Puchkirchen/Haidach – Finkenstein“, 2006-G132/06-TREN/06/TEN-E – S07.68052 auf dem Gebiet der transeuropäischen Netze und im Rahmen der jährlichen Energieplanung (TEN-E)

Förderung der Umweltverträglichkeitsprüfung (16.12.2011):

Gewährung eines Zuschusses für das Vorhaben von gemeinsamem Interesse – „Vorbereitung, Koordination und Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Tauerngasleitungsprojekt“, 2010-G181/10-ENER/10/TEN-E – S12.610354 auf dem Gebiet der transeuropäischen Energienetze (TEN-E)³

11. Etwaige bereits unternommene Schritte bei den Kommissionsdienststellen (fügen Sie bitte nach Möglichkeit eine Kopie des Schriftwechsels bei):

keine

12. Etwaige bereits unternommene Schritte bei den anderen Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft (z. B. beim Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments, beim Europäischen Bürgerbeauftragten). Geben Sie möglichst das Aktenzeichen an, mit dem Ihr Vorgang versehen wurde:

keine

³ Vgl. <http://www.tauerngasleitung.at/index.php?id=74>

13. Bereits unternommene Schritte bei den einzelstaatlichen Behörden - auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene - (fügen Sie nach Möglichkeit eine Kopie des Schriftwechsels bei):

13.1. Administrative Schritte (z. B. Beschwerde bei der zuständigen einzelstaatlichen Verwaltungsbehörde - auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene - und/oder beim Bürgerbeauftragten des Landes oder der Region):

Nachfrage bei den Behörden des Landes Salzburg per Email, ob vor der UVP die verpflichtete SUP durchgeführt wird. Keine Antwort.

13.2. Schritte bei den Gerichten und ähnlichen Einrichtungen (z. B. Schiedsgericht oder Schlichtungsstelle). (Geben Sie bitte an, ob bereits eine Entscheidung oder ein Schiedsspruch ergangen ist, und fügen Sie den Wortlaut der Entscheidung oder des Schiedsspruchs gegebenenfalls als Anlage bei):

Laut den bis jetzt erhaltenen Information gibt es in Österreich kein Gericht, wo eine Beschwerde wegen der unterlassenen SUP eingereicht werden kann.

14. Geben Sie etwaige Belege und Beweismittel an, auf die Sie Ihre Beschwerde stützen können, einschließlich der betreffenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften (fügen Sie die Beweismittel gegebenenfalls als Anlage bei):

Das GWG (siehe Einzelbestimmungen in den obigen Ausführungen):

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007523&FassungVom=2013-01-18>

Koordinierter Netzentwicklungsplan und langfristige Planung:

<http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/gas/gasmarkt/konsultation-netzentwicklungsplan-und-langfristige-planung>

15. Vertraulichkeit (kreuzen Sie das zutreffende Feld an)⁴:

- ! “Ich ermächtige hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität zu offenbaren.”
- X “Ich bitte hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität nicht zu offenbaren.”

16. Ort, Datum und Unterschrift des Beschwerdeführers/Vertreters:

Golling, den 21.1.2013

⁴ Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, daß die Offenbarung seiner Identität durch die Kommissionsdienststellen in manchen Fällen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.

(Erläuterungen auf der Rückseite des Formulars)

Jeder Mitgliedstaat ist für die fristgemäße, gemeinschaftskonforme Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in innerstaatliches Recht und für dessen ordnungsgemäße Anwendung verantwortlich. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wacht nach Maßgabe der Verträge über die ordnungsgemäße Anwendung des Gemeinschaftsrechts. Kommt ein Mitgliedstaat diesem Recht nicht nach, verfügt die Kommission über eigene Befugnisse (Vertragsverletzungsklage), um diese Zuwiderhandlung abzustellen. Gegebenenfalls ruft sie den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften an. Die Kommission wird entweder auf der Grundlage einer Beschwerde oder aufgrund von Verdachtsmomenten, die sie selbst aufdeckt, tätig und leitet die ihr gerechtfertigt erscheinenden Schritte ein.

Eine Vertragsverletzung liegt dann vor, wenn ein Mitgliedstaat durch ein Tun oder Unterlassen gegen seine Pflichten aus dem Gemeinschaftsrecht verstößt. Dabei ist es unerheblich, welche Behörde des betreffenden Mitgliedstaats - auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene - für die Vertragsverletzung verantwortlich ist.

Jeder, der der Ansicht ist, daß eine innerstaatliche Regelung (Rechts- oder Verwaltungsvorschrift) oder Verwaltungspraxis einen Verstoß gegen eine Bestimmung oder einen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts darstellt, kann bei der Kommission eine Beschwerde gegen den betreffenden Mitgliedstaat erheben. Der Beschwerdeführer braucht weder nachzuweisen, daß Handlungsbedarf besteht, noch, daß er selbst von der beanstandeten Zuwiderhandlung hauptsächlich und unmittelbar betroffen ist. Die Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie die Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat betrifft. Die Dienststellen der Kommission können anhand der Regeln und Prioritäten für die Aufnahme und Durchführung eines Vertragsverletzungsverfahrens entscheiden, ob eine Beschwerde weiterverfolgt wird oder nicht.

Jeder, der der Ansicht ist, daß eine Regelung (Rechts- oder Verwaltungsvorschrift) oder Verwaltungspraxis gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt, wird aufgefordert, sich vor oder bei Erhebung einer Beschwerde bei der Kommission an die nationalen Verwaltungs- oder Rechtsinstanzen (einschließlich des nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten) und/oder die Schiedsgerichte oder Schlichtungsstellen zu wenden. Die Kommission empfiehlt, vor Erhebung der Beschwerde zunächst die im innerstaatlichen Recht bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten wegen der damit verbundenen Vorteile für den Beschwerdeführer auszuschöpfen.

Die Inanspruchnahme des verfügbaren nationalen Rechtsschutzes dürfte es dem Beschwerdeführer im allgemeinen ermöglichen, seine Rechte direkter und eher seinen persönlichen Befürfnissen entsprechend geltend zu machen (Erwirken einer Verfügung gegenüber der Verwaltung, Nichtigklärung einer Entscheidung, Schadenersatz) als im Wege eines von der Kommission erfolgreich betriebenen Vertragsverletzungsverfahrens, bei dem mitunter eine gewisse Zeit verstreicht, bis das Ergebnis vorliegt. Dies liegt unter anderem daran, daß die Kommission, bevor sie den Europäischen Gerichtshof anrufen kann, mit dem betreffenden Mitgliedstaat Kontakt aufnehmen und versuchen muß, die Abstellung der Zuwiderhandlung zu erlangen.

Darüber hinaus wirkt sich das Urteil des Europäischen Gerichtshofs, in dem die Vertragsverletzung festgestellt wird, nicht auf die Rechte des Beschwerdeführers aus, da es nicht auf die Regelung eines Einzelfalls gerichtet ist. Das Urteil gibt dem Mitgliedstaat lediglich auf, dem Gemeinschaftsrecht nachzukommen. Schadenersatzforderungen beispielsweise muß der Beschwerdeführer vor einem nationalen Gericht geltend machen.

Zugunsten des Beschwerdeführers sind folgende Verfahrensgarantien vorgesehen.

- a) Nach Eintragung der Beschwerde beim Generalsekretariat der Kommission wird jeder für zulässig befundenen Beschwerde ein Aktenzeichen zugeteilt. Der Beschwerdeführer erhält danach umgehend eine Empfangsbestätigung mit diesem Aktenzeichen, das er in jedem Schriftwechsel angeben sollte. Die Zuteilung eines solchen Aktenzeichens besagt noch nicht, daß ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat eingeleitet wird.
- b) Soweit die Kommissionsdienststellen bei den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, vorstellig werden, geschieht dies unter Beachtung der vom Beschwerdeführer unter Nr. 15 dieses Formulars getroffenen Wahl.
- c) Die Kommission bemüht sich darum, binnen zwölf Monaten nach Eintragung der Beschwerde beim Generalsekretariat in der Sache zu entscheiden (Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens oder Einstellung der Untersuchung).
- d) Der Beschwerdeführer wird von der zuständigen Dienststelle informiert, wenn diese beabsichtigt, der Kommission die Einstellung des Beschwerdeverfahrens vorzuschlagen. Er wird außerdem bei Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens über den Stand des Verfahrens auf dem laufenden gehalten.

Brüssel, den 26/03/2013

Verein "NEIN ZUR TGL, JA ZU ERNEUERBARER HEIMISCHER ENERGIE"
ELISABETH REUCHLIN-BALCKE
Postfach 7
5440 GOLLING
AUSTRIA
tgl-nein@gmx.at

Sehr geehrte Frau REUCHLIN-BALCKE

hiermit bestätige ich den Empfang Ihres Schreibens vom 21/01/2013, das als Beschwerde unter dem Aktenzeichen CHAP(2013)00863 (bitte bei jedem Schriftwechsel angeben) registriert wurde. Die Zuteilung dieses Aktenzeichens besagt noch nicht, dass die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten wird.

Ihre Beschwerde wird von den Dienststellen der Kommission auf der Grundlage des einschlägigen EU-Rechts geprüft. Sie werden vom Ergebnis dieser Prüfung und über den Verlauf eines etwaigen Vertragsverletzungsverfahrens persönlich unterrichtet. Inzwischen können Sie sich mit der zuständigen Dienststelle Umwelt über folgende elektronische Postanschrift in Verbindung setzen: ENV-CHAP@ec.europa.eu.

Sie haben die Wahl zwischen einer vertraulichen und einer nicht vertraulichen Behandlung Ihrer Beschwerde. „Nicht vertraulich“ bedeutet, dass Sie die Kommissionsdienststellen ermächtigen, Ihre Identität bei etwaigen Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, zu offenbaren und ihnen Ihr Schreiben zu übermitteln. Solange Sie nicht mittels des Beschwerdeformulars oder eines anderen Schreibens mitgeteilt haben, für welche Behandlung Sie sich entschieden haben, gehen die Kommissionsdienststellen davon aus, dass Sie eine vertrauliche Behandlung der Beschwerde wünschen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die Offenbarung Ihrer Identität in manchen Fällen für die Bearbeitung der Beschwerde unumgänglich sein kann.

Es werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben, auch dann nicht, wenn die Kommission beschließt, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten.

Im Übrigen ist es in Ihrem Interesse, die einzelstaatlichen Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen, die im Allgemeinen eine direktere und stärker an Ihren persönlichen Bedürfnissen ausgerichtete Wahrnehmung Ihrer Rechte gestatten. Schadenersatz können Sie beispielsweise nur bei den einzelstaatlichen Gerichten erwirken. Da die einzelstaatlichen Rechtsbehelfe zudem Fristen unterliegen, besteht die Gefahr, dass Sie Ihrer Rechte auf einzelstaatlicher Ebene verloren gehen, wenn Sie sie nicht rasch geltend machen.

Ich darf Sie ferner auf die Anlage verweisen, die einige wichtige Angaben zum Vertragsverletzungsverfahren enthält.

Mit freundlichen Grüßen

Liam Cashman
Stellvertretender Referatsleiter

Anlage 1: Erläuterungen zum Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtbeachtung des EU-Rechts
Anlage 2: Erläuterungen zum Datenschutz

Erläuterungen zum Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtbeachtung des EU-Rechts

1. Grundsätze

Jeder Mitgliedstaat ist für die fristgemäße, gemeinschaftskonforme Umsetzung des EU-Rechts in innerstaatliches Recht und für dessen ordnungsgemäße Anwendung verantwortlich. Die Kommission der Europäischen Union wacht über die ordnungsgemäße Anwendung des EU-Rechts. Hält ein Mitgliedstaat dieses Recht nicht ein, verfügt die Kommission über eigene Befugnisse (Vertragsverletzungsverfahren), um diese Zuwiderhandlung abzustellen. Gegebenenfalls ruft sie den Gerichtshof der Europäischen Union an. Die Kommission wird entweder auf der Grundlage einer Beschwerde oder aufgrund von eigenen Verdachtsmomenten tätig und leitet die ihr gerechtfertigt erscheinenden Schritte ein.

Eine Vertragsverletzung liegt dann vor, wenn ein Mitgliedstaat durch ein Tun oder Unterlassen gegen seine Pflichten aus dem EU-Recht verstößt. Dabei ist es unerheblich, welche Behörde des betreffenden Mitgliedstaats – ob auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene - für die Vertragsverletzung verantwortlich ist.

2. Die Zulässigkeit einer Beschwerde

Jeder, der der Ansicht ist, dass eine innerstaatliche Regelung (Rechts- oder Verwaltungsvorschrift) oder Verwaltungspraxis gegen eine Bestimmung oder einen Grundsatz des EU-Rechts verstößt, kann bei der Kommission eine Beschwerde gegen den betreffenden Mitgliedstaat erheben. Sie brauchen weder ein allgemeines Interesse an dem Verfahren nachzuweisen noch, dass Sie selbst von der beanstandeten Zuwiderhandlung hauptsächlich und unmittelbar betroffen sind. Die Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie die Verletzung des EU-Rechts durch einen Mitgliedstaat betrifft; ein privater Rechtsstreit kann nicht geltend gemacht werden.

Die Beschwerde muss vollständige und korrekte Angaben enthalten. Insbesondere sind die Vorwürfe gegenüber dem betreffenden Mitgliedstaat, sämtliche bereits in dieser Angelegenheit unternommenen Schritte und wenn möglich die als verletzt angesehenen Bestimmungen des EU-Rechts sowie eine eventuelle Finanzierung durch die Union anzuführen.

3. Die einzelnen Abschnitte des Vertragsverletzungsverfahrens

Bei einem Vertragsverletzungsverfahren sind folgende Verfahrensabschnitte möglich:

3.1 Prüfung des Falles

Auf die Beschwerde hin kann es nötig sein, zusätzliche Informationen zur Klärung des Sachverhalts und der Rechtsfragen einzuholen. Wenn die Kommission mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den sich die Beschwerde richtet, Kontakt aufnimmt, offenbart sie Ihre Identität nur dann, wenn Sie ausdrücklich Ihre Zustimmung dazu erteilt haben (siehe nachstehend Ziffer 5). Gegebenenfalls werden Sie um weitere Auskünfte ersucht.

Nach Prüfung des Sachverhalts entscheiden die Kommissionsdienststellen anhand der Regeln und Prioritäten für die Einleitung und Durchführung von Vertragsverletzungsverfahren, ob die Beschwerde weiterverfolgt wird oder nicht.

3.2 Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens: formelle Kontakte zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat

Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass ein Verstoß gegen das EU-Recht vorliegen könnte, der die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens rechtfertigt, richtet sie ein „Fristsetzungsschreiben“ an den betreffenden Mitgliedstaat und fordert ihn auf, sich binnen einer bestimmten Frist zu diesem Fall

zu äußern. Der Mitgliedstaat muss zu den tatsächlichen und rechtlichen Aspekten Stellung nehmen, aufgrund deren die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren eröffnet hat.

Anhand der Antwort des Mitgliedstaats oder in Ermangelung einer Antwort kann die Kommission dem Mitgliedstaat eine „mit Gründen versehene Stellungnahme“ übermitteln, in der sie die Gründe für den vermuteten Verstoß gegen das EU-Recht abschließend darlegt und den Mitgliedstaat auffordert, den Verstoß innerhalb einer bestimmten Frist (im Allgemeinen zwei Monate) zu beenden.

Durch diese formellen Kontakte soll festgestellt werden, ob tatsächlich ein Verstoß gegen das EU-Recht vorliegt. Sollte dies der Fall sein, so kann versucht werden, den Verstoß bereits in diesem Stadium zu beenden, ohne den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.

Die Kommission kann das Vertragsverletzungsverfahren auch einstellen, wenn der Mitgliedstaat in seiner Antwort etwa glaubhaft versichert, seine Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraxis zu ändern. Die meisten Fälle können so gelöst werden.

3.3 Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Wenn der betreffende Mitgliedstaat der mit Gründen versehenen Stellungnahme nicht nachkommt, kann die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen. Durchschnittlich vergehen zwei Jahre, bis dieser über die Klage der Kommission entscheidet.

Die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union unterscheiden sich von jenen der Gerichte der Mitgliedstaaten. Am Ende des Verfahrens stellt der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil fest, ob eine Vertragsverletzung erfolgt ist. Der Europäische Gerichtshof kann eine dem EU-Recht widersprechende Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats nicht aufheben und die nationale Verwaltung nicht zwingen, dem Antrag einer Person nachzukommen. Er kann den betreffenden Mitgliedstaat auch nicht zur Zahlung von Schadenersatz an eine Person verurteilen, die durch den Verstoß gegen das EU-Recht geschädigt wurde.

Der Mitgliedstaat muss dann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um dem Urteil nachzukommen und insbesondere den Rechtsstreit klären, der dem Verfahren zugrunde liegt. Hält sich der Mitgliedstaat nicht daran, kann die Kommission erneut den Europäischen Gerichtshof anrufen, damit dieser dem Mitgliedstaat ein Zwangsgeld auferlegt, bis er den Verstoß beendet.

4. Rechtsbehelfe in den Mitgliedstaaten

In erster Linie sind die Verwaltungen und die Gerichte der Mitgliedstaaten für die Wahrung des EU-Rechts durch die nationalen Behörden zuständig.

Jeder, der der Ansicht ist, dass eine Regelung (Rechts- oder Verwaltungsvorschrift) oder Verwaltungspraxis gegen das EU-Recht verstößt, wird aufgefordert, sich an die nationalen Verwaltungsbehörden oder Gerichte (einschließlich des Bürgerbeauftragten) und/oder die Schiedsgerichte oder Schlichtungsstellen zu wenden. Die Kommission empfiehlt, auch diese im innerstaatlichen Recht bestehenden Rechtsbehelfe wegen der damit verbundenen Vorteile auszuschöpfen.

Die Inanspruchnahme eines einzelstaatlichen Rechtsbehelfs dürfte es Ihnen im Allgemeinen ermöglichen, Ihre Rechte unmittelbarer und eher Ihren persönlichen Bedürfnissen entsprechend geltend zu machen als im Wege eines von der Kommission erfolgreich betriebenen Vertragsverletzungsverfahrens, bei dem mitunter eine gewisse Zeit verstreicht, bis das Ergebnis vorliegt. Nur die Gerichte der Mitgliedstaaten können Verfügungen an die Verwaltung richten und eine Entscheidung aufheben. Nur sie können auch gegebenenfalls den betreffenden Mitgliedstaat zum Ersatz des dem Einzelnen durch den Verstoß gegen das EU-Recht zugefügten Schadens verurteilen.

5. Verfahrensgarantien

Zu Ihren Gunsten sind folgende Verfahrensgarantien vorgesehen:

- (a) Mit der Registrierung durch die Kommission wird der Beschwerde ein Aktenzeichen zugeteilt, das Ihnen in der Empfangsbestätigung mitgeteilt wird und bei jedem Schriftwechsel angegeben werden sollte. Die Zuteilung eines solchen Aktenzeichens besagt noch nicht, dass die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat einleiten wird.
- (b) Wenn die Dienststellen der Kommission mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den sich die Beschwerde richtet, Kontakt aufnehmen, berücksichtigen sie dabei, ob Sie sich für oder gegen die Offenlegung Ihrer Identität entschieden haben. Wenn Sie sich dazu nicht geäußert haben, geht die Kommission davon aus, dass Sie eine vertrauliche Behandlung der Angaben wünschen.
- (c) Die Kommission bemüht sich darum, binnen zwölf Monaten nach Eintragung der Beschwerde in der Sache zu entscheiden (Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens oder Einstellung der Untersuchung).
- (d) Sie werden von der zuständigen Dienststelle informiert, wenn diese beabsichtigt, der Kommission die Einstellung des Beschwerdeverfahrens vorzuschlagen. Sie werden außerdem bei Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens über den Stand des Verfahrens auf dem Laufenden gehalten.

Den nachstehenden Kommissionsdokumenten können Sie entnehmen, nach welchen allgemeinen Grundsätzen die Kommission mit an sie gerichteten Schreiben und Beschwerden verfährt:

- Kodex für gute Verwaltungspraxis – Beziehungen zur Öffentlichkeit – zugänglich über die EUR-Lex-Webseite (<http://eur-lex.europa.eu>), Veröffentlichung im Amtsblatt L 267 vom 20. Oktober 2000, S. 63.
- Mitteilung der Kommission über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das EU-Recht, zugänglich über die EUR-Lex-Webseite (<http://eur-lex.europa.eu>), wobei als Referenz die Dokumentennummer KOM endgültig – Jahr 2002 – Nummer 0141 anzugeben ist.
- Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, zugänglich über die EUR-Lex-Webseite (<http://eur-lex.europa.eu>), Veröffentlichung im Amtsblatt L 8 vom 1. Dezember 2001, S. 1.

Erläuterungen zum Datenschutz

Bearbeitung von Beschwerden (CHAP-Datenbank)

1. Die CHAP-Datenbank

Die CHAP-Datenbank wurde für die Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden eingerichtet, die bei der Kommission eingehen und etwaige Unzulänglichkeiten bei der Anwendung von EU-Recht in den Mitgliedstaaten betreffen.

2. Datenverarbeitungsverantwortlicher

Für die Verarbeitung der Daten verantwortlich ist Karl Von Kempis, Leiter des Referats SG-C-3, „Korrespondenz und Dokumentenverwaltung“ im Generalsekretariat der Kommission.

3. Ziel

Die Erfassung der Daten in der CHAP-Datenbank soll die Kommission über Unzulänglichkeiten bei der Handhabung des Gemeinschaftsrechts unterrichten und sie in die Lage versetzen, ihrer Aufgabe gemäß Artikel 17 des Vertrags über die Europäische Union nachzukommen und zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten den Vertrag und die die im Rahmen seiner Vorschriften getroffenen Maßnahmen anwenden.

4. Erfasste Daten

In die Datenbank eingegeben werden Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Tätigkeitsbereich, Hauptsprache und (gegebenenfalls) der Name des Vertreters der betreffenden natürlichen oder juristischen Person. Der vollständige Wortlaut der Anfrage bzw. der Beschwerde kann jedoch weitere, höchst unterschiedliche Angaben erhalten.

5. Obligatorische Angaben

Bestimmte Angaben müssen in der Datenbank enthalten sein, damit die Kommission der Anfrage oder Beschwerde überhaupt nachgehen kann (Name und Anschrift, Gegenstand des Schriftverkehrs, betroffener Mitgliedstaat, Sachverhalt, der eine Zuwiderhandlung gegen EU-Recht begründen könnte). Anfragen bzw. Beschwerden ohne diese Angaben werden als anonym oder unzulässig betrachtet, da die Kommission entweder nicht mit dem Verfasser in Verbindung treten könnte oder – im Falle einer Beschwerde – außerstande wäre, die erhobenen Vorwürfe auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen.

6. Schutz und Sicherung

Die personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben, auf die oben Bezug genommen wird, werden auf Servern der Europäischen Kommission im Rechenzentrum in Luxemburg gespeichert. Ihr Betrieb unterliegt den sicherheitstechnischen Bestimmungen der Direktion Sicherheit der Kommission für diese Art von Rechnern und Datenhandhabung.

7. Zugangsbefugte

Die CHAP-Daten sind Personen außerhalb der Kommission nicht zugänglich. Innerhalb der Kommission ist der Zugang zu den personenbezogenen Daten nur einem festgelegten Personenkreis mittels Eingabe einer Nutzerkennung und eines Kennworts zugänglich. Zugang zu CHAP haben die Personen, die im Generalsekretariat oder in anderen Dienststellen der Kommission für deren Schriftverkehr bzw. für Vertragsverletzungen zuständig sind.

8. Dauer der Aufbewahrung von Daten

Richtet eine Person eine Beschwerde oder eine Anfrage an die Kommission, werden die übermittelten personenbezogenen Daten drei Jahre lang in der CHAP-Datenbank gespeichert. Anschließend werden die Angaben, anhand derer die Person identifiziert werden kann, gelöscht. Von einer juristischen Person übermittelte Daten werden nicht gelöscht.

9. Zugang, Überprüfung, Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten

Sie haben keinen unmittelbaren Zugang zu den gespeicherten Angaben. Wollen sie die über Sie gespeicherten Daten vom Datenverarbeitungsverantwortlichen überprüfen lassen oder diese prüfen, berichtigen oder löschen, wenden Sie sich bitte unter Angabe aller Einzelheiten Ihres Anliegens per E-Mail an sg-plaintes@ec.europa.eu.

10. Ansprechpartner

Bei Fragen oder Wünschen wenden Sie sich bitte per E-Mail an das für die Pflege der CHAP-Datenbank zuständige Team unter der Verantwortung des Datenverarbeitungsverantwortlichen unter sg-plaintes@ec.europa.eu oder auf dem Postweg an das Generalsekretariat der Europäischen Kommission, Referat SG-R-2, B-1049 Brüssel.

11. Rechtsbehelf

Beschwerden über die Verarbeitung von Daten in der CHAP-Datenbank können an den Europäischen Datenschutzbeauftragten, Rue Wiertz 60 (MO 63), B-1047 Brüssel gerichtet werden.

DE
E-012020/2013
Antwort von Herrn Oettinger
im Namen der Kommission
(4.12.2013)

1. Vorhaben von gemeinsamem Interesse sind Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Sie durchlaufen jedoch effizientere Genehmigungsverfahren, wobei der hohe Standard der Umweltverträglichkeitsprüfung und das hohe Umweltschutzniveau beibehalten werden. Zu diesem Zweck werden mit der Infrastruktur-Verordnung¹ eine Reihe von Maßnahmen eingeführt, wie eine verbindliche Gesamthöchstdauer für Genehmigungsverfahren (diese beträgt in der Regel 3,5 Jahre), die Benennung einer zuständigen nationalen Behörde für die Koordinierung der Genehmigungsverfahren, ein transparenter und offener Ansatz für die Anhörung der Öffentlichkeit und der betroffenen Kreise sowie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Notwendigkeit einer Straffung der Umweltverträglichkeitsprüfungen zu bewerten und die von ihnen für die Straffung als zweckmäßig erachteten relevanten Maßnahmen zu ergreifen. Ein Leitfaden hierzu wurde auf der Website der GD Energie veröffentlicht².
2. In der Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse sind die Projekte aufgeführt, die unter energiepolitischen Gesichtspunkten erforderlich sind. Die Vereinbarkeit des jeweiligen Vorhabens mit dem Umweltrecht wird von den nationalen Behörden geprüft, was die öffentliche Beteiligung der betroffenen Akteure voraussetzt.
3. Informationen über die nach Mitgliedstaaten aufgeführten Vorhaben von gemeinsamem Interesse finden Sie auf der Website der GD Energie:
http://ec.europa.eu/energy/infrastructure/pci/doc/2013_pci_projects_country.pdf
Um die Bürgerbeteiligung in einer sehr frühen Phase der Projektplanung sicherzustellen, ist in der Infrastruktur-Verordnung geregelt, dass die Öffentlichkeit frühzeitig vor der Einreichung der vollständigen Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde durch den Projektträger angehört werden muss. **Stellt sich heraus, dass ein Projekt, das auf der Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse steht, mit dem EU-Recht nicht in Einklang steht, sollte es von dieser Liste gestrichen werden.**

¹ Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

² http://ec.europa.eu/energy/infrastructure/doc/assessment/20130919_pci-en-guidance.pdf.

trendsetter

Rohrkrepierer

Nach Nabucco droht der nächste Gas-Flopp in Österreich: Das Milliardenprojekt Tauerngasleitung hat einen schweren Rückschlag erlitten.

Nach dem Aus für die geplante Erdgaspipeline Nabucco wackelt das nächste Erdgas-Großprojekt in Österreich: das von den Energieversorgern aus Salzburg, Kärnten und Oberösterreich sowie der deutschen E.ON propagierte Renommiervorhaben Tauerngasleitung (TGL). Die 260 Kilometer lange, bei Bürgerinitiativen durchaus umstrittene Röhre sollte den direkten Gastransport zwischen Italien und Deutschland ermöglichen, quer durch Österreich. Allerdings: Die Gesellschafter fanden bis dato keinen unabhängigen Betreiber für die TGL, der vor allem auch Anteile übernehmen würde.



Thomas Kettl, Tauerngasleitung, EU-Kommissar G. Oettinger (u.). Kalt und warm für die Gaspipeline-Betreiber: zuerst förderungswürdig, jetzt plötzlich EU-rechtswidrig.

Die EU schreibt aber – wie beim Strom – auch bei Gas genau das vor: die Trennung zwischen Netzbetreiber und Energielieferanten. In der letzten und verbindlichen Angebotsphase des seit April 2013 laufenden öffentlichen Bieterverfahrens sprangen nun alle Interessenten ab. TGL-Geschäftsführer Thomas Kettl ist zerknirscht: „Aufgrund der rechtlichen Problematiken zieht sich das Verfahren unerwartet in die Länge. Wir können frühestens im Frühjahr weitermachen.“

Wenn überhaupt. Denn das bescheidene Interesse potenzieller Investoren hängt mit einem noch viel größeren, ebenfalls umstrittenen Pipeline-Projekt zusammen. Vor wenigen Tagen hat EU-Kommissar Günther Oettinger nämlich die Verträge rund um das Gasleitungsprojekt South Stream, das



vom russischen Energiegiganten Gazprom betrieben wird, für rechtswidrig erklärt. Auch hier geht es um neues EU-Energierecht, das Monopolnetze schlichtweg verbietet. Aber ohne South Stream auch kein Gas für die TGL, ohne Gas kein Geschäft für einen Betreiber.

Immerhin rund 1,4 Milliarden Euro wollen sich die Landesenergieversorger die rot-weiß-rote Erdgasleitung – Kapazität: elf Milliarden Kubikmeter pro Jahr, mehr als der Verbrauch in Österreich – kosten lassen.

Doch nun droht nach der OMV mit Nabucco der nächste peinliche Flop. Da hilft es wenig, dass Oettinger die Tauerngasleitung auf der Prioritätenliste für förderungswürdige europäische Infrastrukturprojekte vor wenigen Monaten noch nach oben gereiht hat.

magr